

DIE BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK IN SPANIEN

Basisinformationsbericht über Institutionen, Verfahren und Maßnahmen

MISEP

Aktualisierte Fassung

2001

**GENERALSEKRETARIAT FÜR BESCHÄFTIGUNG
(SECRETARÍA GENERAL DE EMPLEO)**

**ABTEILUNG BESCHÄFTIGUNGSSTUDIEN (SUBDIRECCIÓN GENERAL DE
ESTUDIOS SOBRE EL EMPLEO)**

Aktualisierungsdatum: März 2002

„Die Beschäftigungspolitik in Spanien“ ist eine Zusammenfassung der spanischen Fassung des Basisinformationsberichts über Institutionen, Verfahren und Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungspolitik in Spanien („Informe de base sobre instituciones, procedimientos y medidas de política de empleo en España“, Europäische Kommission, MISEP), der zuletzt im Juni 2000 in Buchform veröffentlicht wurde.

Die Angaben in der elektronischen Fassung des Berichts „*La política de empleo en España*“ (<http://www.mtas.es/empleo/misep/default.htm>) datieren vom Dezember 2000.

Ziel des vorliegenden Dokuments ist es, die elektronische Fassung des Berichts auf den Stand vom **31. Dezember 2001** zu bringen und sie inhaltlich an die geänderten Rechtsvorschriften im Bereich der Beschäftigung anzupassen.

Im vorliegenden aktualisierten Bericht werden selbstverständlich nur diejenigen Maßnahmen erwähnt, die neu sind bzw. während des Bezugszeitraums geändert wurden. Bei umfangreicheren Änderungen wurde der gesamte Wortlaut des jeweiligen Abschnitts bzw. eines oder mehrerer Punkte der betreffenden Maßnahme (*Gegenstand, Rechtsgrundlage usw.*) ersetzt. Bei geringfügigen Änderungen wurde der Wortlaut des Abschnitts bzw. der Maßnahme nicht vollständig wiedergegeben, sondern es wurde in dem betreffenden Absatz erläutert, inwiefern die vorhergehende Fassung abgeändert wurde.

Darüber hinaus sind im Text neben den Absatzüberschriften jeweils in Klammern die von der teilweisen oder kompletten Änderung betroffenen Abschnitte bzw. Maßnahmen angegeben, wobei in jedem Fall die entsprechende Nummerierung des Berichts „*La política de empleo en España* (2000)“ übernommen wurde. Im Inhaltsverzeichnis wird unter Verwendung derselben Nummerierung auf die geänderten Abschnitte bzw. Maßnahmen verwiesen.

Die aktualisierte Fassung ist auch auf der Website des Ministeriums für Arbeit und Soziales (*Ministerio de Trabajo y Asuntos Sociales*) (<http://www.mtas.es>) unter der Überschrift „*Información sobre empleo*“ abrufbar. Sie enthält direkte Links zu den Abschnitten des Berichts „*La política de empleo en España*“ (Dezember 2000), die von den Neuerungen betroffen sind. Darüber hinaus findet sich ein direkter Link zu dem Kapitel über die einschlägigen Rechtsvorschriften („*Normativa sobre Políticas de Empleo*“), in dem der vollständige Wortlaut der Bestimmungen nachgelesen werden kann, die diesen Aktualisierungen zugrunde liegen.

Die Links sind daran zu erkennen, dass die betreffende Rechtsvorschrift bzw. die Nummer der Maßnahme, auf die direkt zugegriffen werden kann, blau umrandet erscheinen.

INHALT

INHALT

ÜBERBLICK ÜBER NEUE MASSNAHMEN

KAPITEL I: INSTITUTIONEN

2 Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo)

2.1 Rechtsgrundlagen

2.2 Organe der Entscheidungsfindung

2.3 Organigramm

3 Staatliche Institutionen mit Beteiligung der Sozialpartner

3.3 Drittelparitätisch besetzte Stiftung für berufliche Weiterbildung (Fundación Tripartita para la Formación en el Empleo)

4 Die Autonomen Gemeinschaften (Comunidades Autónomas)

KAPITEL II: GESETZLICHER RAHMEN FÜR DIE BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK, DIE ARBEITSBEZIEHUNGEN UND DIE ARBEITSLOSENUNTERSTÜTZUNG

1 Arbeitsrecht und Rechtsquellen

1.2 Das Arbeitnehmerstatut (Estatuto de los Trabajadores)

1.4 Das allgemeine Sozialversicherungsgesetz (Ley General de la Seguridad Social)

1.7 Rechtsvorschriften in Bezug auf die Chancengleichheit

1.8 Abgeleitete Rechtsquellen in Bezug auf Tarifverhandlungen

3 Angebot und Nachfrage: Vertrag, Arbeitslohn, tägliche Arbeitszeit, Einstellung

3.1 Arbeitsvertrag, Arbeitslohn, tägliche Arbeitszeit

a) *Arten von Arbeitsverträgen*

b) *Der Arbeitslohn*

4 Das System der Arbeitslosenunterstützung

4.1 Allgemeine Merkmale

4.4 Aktive Eingliederungsbeihilfe

4.5 Arbeitslosenhilfe für Gelegenheitsarbeiter in der Landwirtschaft im Rahmen der Sonderregelung der Sozialversicherung im landwirtschaftlichen Bereich

KAPITEL III: AKTIVE BESCHÄFTIGUNGSPOLITISCHE MASSNAHMEN

1 Maßnahmen zugunsten von Ausbildung, Umschulung und beruflicher Mobilität

1.4 Berufliche Weiterbildung

1.5 Ausbildung durch Annäherung zwischen Bildungssystem und betrieblicher Praxis

1.6 Pilotprogramm zur Ausbildung und beruflichen Eingliederung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien

3 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

3.1 Vertragliche Maßnahme ohne wirtschaftlichen Anreiz

b) *Befristeter Arbeitsvertrag*

d) *Ausbildungsvertrag*

3.2 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung mit wirtschaftlichem Anreiz

Übersichtstabelle: **Beschäftigungsförderungsprogramm 2002**

3.2.1 Förderung der unbefristeten Einstellung von Angehörigen bestimmter Personengruppen

a) *Arbeitslose Frauen im Alter von 16 bis 45 Jahren*

b) *Arbeitslose Frauen in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind*

c) *Frauen, die seit mindestens zwölf Monaten arbeitslos gemeldet sind und innerhalb von 24 Monaten nach der Geburt eines Kindes eingestellt werden*

d) *Personen, die mindestens sechs Monate ununterbrochen arbeitslos gemeldet waren*

e) *Arbeitslose im Alter von über 45 bis maximal 55 Jahren*

f) *Arbeitslose im Alter von über 55 bis maximal 65 Jahren
Programm zur Eingliederung von bedürftigen
Langzeitarbeitslosen über 45 Jahren*

g) *Bezieher von Arbeitslosengeld oder -hilfe, die zum Zeitpunkt der Einstellung mindestens für ein weiteres Jahr Anspruch auf entsprechende Leistungen haben*

h) *Arbeitslose, die eine als aktive Eingliederungsbeihilfe bezeichnete spezielle Unterstützung erhalten*

- i) *Bezieher von Arbeitslosenhilfe für Arbeitnehmer, die unter die Sonderregelung der Sozialversicherung im landwirtschaftlichen Bereich fallen*
- j) *Anreize für die unbefristete oder befristete Einstellung von Arbeitslosen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind, in gemeinnützigen Unternehmen*
- k) *Einstellung des ersten Lohnempfängers durch bisher allein arbeitende Selbständige*
- l) *Behinderte Arbeitslose*

3.2.2 Umwandlung von Zeitverträgen in unbefristete Verträge

- a) *Ausbildungs-, Ablösungs- und Ersatzeinstellungsverträge*
- b) *Befristete Verträge und Zeitverträge*
- c) *Zeitverträge behinderter Arbeitnehmer*

3.2.3 Anreize für die befristete Einstellung von Angehörigen spezieller Personengruppen

- a) *Befristete Einstellung von Behinderten im Rahmen der Beschäftigungsförderung für 2002*
- b) *Ausbildungsverträge für Behinderte: Ausbildungsverträge und Praktikumsverträge*
- c) *Einstellung von Arbeitslosen zur vorübergehenden Vertretung von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern während des Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaubs, der Freistellung bei der Aufnahme eines Adoptiv- oder Pflegekinds bzw. aufgrund von Risiken während der Schwangerschaft*

3.4 Förderung der Beschäftigung in Genossenschaften und Arbeitgebergesellschaften

4 Maßnahmen zugunsten von speziellen Arbeitnehmergruppen

4.6 Arbeitnehmer im Rentenalter

- a) *Verlängerung des Arbeitslebens sowie schrittweiser und flexibler Übergang zur Pensionierung*

4.7 Weitere Personengruppen: landwirtschaftliche Arbeitnehmer und von sozialer Ausgrenzung betroffene Arbeitslose

5 Maßnahmen zur Verteilung der Beschäftigung

5.1 Regelung der Arbeitszeit

b) *Teilzeitvertrag*

5.2 Pensionierung und Job-Sharing

a) *Ablösungsvertrag*

6 Vermittlungsmaßnahmen auf dem Arbeitsmarkt - Information, Orientierung, Stellenvermittlung

6.3 Maßnahmen zur beruflichen Orientierung zugunsten von Beschäftigung und Hilfen zur Selbständigkeit

6.5 Pilotprogramme für neue Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung von Arbeitssuchenden

kapitel IV: arbeitsmarktstatistiken und -analysen

1 Statistische Quellen für die Bereiche Beschäftigung und Arbeitslosigkeit

A. Nationales Statistisches Amt (Instituto Nacional de Estadística)

ÜBERBLICK ÜBER NEUE MASSNAHMEN

Die Neuerungen des **ersten Halbjahres 2001** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Kapitel I. Institutionen: Änderung der Organisationsstruktur der Nationalen Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo - INEM), Schaffung der drittelparitätisch besetzten Stiftung für berufliche Weiterbildung (Fundación Tripartita para la Formación en el Empleo), neue Schritte auf dem Weg zur Übergabe der Verwaltung der aktiven Beschäftigungspolitik an die Autonomen Gemeinschaften (S. 7).

Kapitel II. Gesetzlicher Rahmen für die Arbeitsbeziehungen: Änderung verschiedener Bestimmungen des Arbeitnehmerstatuts (Estatuto de los Trabajadores), des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Ley General de la Seguridad Social) und der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Chancengleichheit (S. 9). Regelung der neuen aktiven Eingliederungsbeihilfe (Renta Activa de Inserción) im Rahmen des Systems der Arbeitslosenunterstützung (S. 11).

Kapitel III. Beschäftigungspolitische Maßnahmen:

- * Umgestaltung der Maßnahmen zur Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer (S. 15).
- * Neuregelung des Programms der Werkstattschulen (Escuelas-Taller) und Jugendausbildungszentren (Casas de Oficio) und des Programms der Werkstätten für Beschäftigung (Talleres de Empleo) (S. 17).
- * Pilotprogramm zur Ausbildung und beruflichen Eingliederung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (S. 17).
- * Regelung betreffend den neuen Eingliederungsvertrag (S. 10).
- * Strafen bei befristeten Arbeitsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als sieben Tagen und Festlegung einer Entschädigung bei der Beendigung befristeter Verträge (S. 19).
- * Erweiterung der Personengruppen, mit denen Ausbildungsverträge geschlossen werden können (S. 19).
- * Erweiterung der Personengruppen, mit denen unbefristete Arbeitsverträge geschlossen werden können, die unter die Regelung fallen, nach der bei unzulässigen Kündigungen eine Entschädigung von 33 Tagessätzen pro Dienstjahr zu zahlen ist. (S. 19).
- * Verlängerung des Beschäftigungsförderungsprogramms für das Jahr 2001 im Jahr 2002 (S. 19):
 - stärkere Förderung der Beschäftigung von Frauen;
 - Ausdehnung der Beihilfen auf weitere Personengruppen und auf die Umwandlung von Zeitverträgen in unbefristete Verträge.
- * Nach der Reform vom März gilt die Herabsetzung der Sozialversicherungsbeiträge während des Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaubs sowohl für den freigestellten

Arbeitnehmer bzw. die freigestellte Arbeitnehmerin als auch für die befristet eingestellte Vertretung (S. 33).

- * Regelung der Altersteilzeit und Förderung der Verlängerung des Arbeitslebens und des schrittweisen und flexiblen Übergangs in den Ruhestand (S. 34).
- * Neue Festlegungen zur Begrenzung der täglichen Arbeitszeit und der Überstunden bei Teilzeitverträgen sowie der täglichen Arbeitszeit bei Ablösungsverträgen zur Anpassung der Regelung an die Änderungen der Rechtsvorschriften über die Teilzeitarbeit (S. 35 und 36).
- * Pilotprogramme für neue Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung von Arbeitsuchenden (S. 37).
- * **Kapitel IV. Beschäftigungsstatistik.** Neuer Arbeitskostenindex (S. 40).

KAPITEL I: INSTITUTIONEN

NATIONALE BESCHÄFTIGUNGSANSTALT (INSTITUTO NACIONAL DE EMPLEO - INEM) (betrifft Kapitel I Abschnitte 2.1, 2.2 und 2.3)

Um den Erfordernissen und Verpflichtungen des dritten dreiseitigen Abkommens zur Weiterbildung (III Acuerdo Tripartito sobre Formación Continua) zu entsprechen, das der staatlichen Verwaltung eine größere Rolle bei der Verwaltung der Weiterbildungsbeihilfen zuweist, wurde mit dem **Königlichen Erlass 377/2001** vom 6. April 2001¹ die Organisationsstruktur der Nationalen Beschäftigungsanstalt (INEM) geändert und die **Abteilung Weiterbildung (Subdirección General de Formación Continua)** geschaffen.

Der Abteilung Weiterbildung, die dem Generaldirektorat der INEM untersteht, ist im Bereich der Weiterbildung dafür zuständig, Vorgänge zu bewerten und zu prüfen, Planungs-, Überwachungs- und Evaluierungstätigkeiten auszuführen, Beratung und Unterstützung in fachlichen und rechtlichen Fragen zu gewähren sowie operative Maßnahmen der verschiedenen Stellen der Nationalen Beschäftigungsanstalt auf dem Gebiet der Weiterbildung festzulegen und für ihre Umsetzung zu sorgen. Darüber hinaus wurde eine neue Aufsichtsstelle (Intervención Delegada) eingerichtet, die dem Generaldirektorat der INEM beigeordnet ist.

STAATLICHE INSTITUTIONEN MIT BETEILIGUNG DER SOZIALPARTNER

Drittelparitätisch besetzte Stiftung für berufliche Weiterbildung (Fundación Tripartita para la Formación en el Empleo) (ersetzt Kapitel I Abschnitt 3.3)

Der Ministerrat stimmte am 1. Juni 2001 einem Abkommen zur Genehmigung der Gründung der drittelparitätisch besetzten Stiftung für berufliche Weiterbildung zu.

¹ Königlicher Erlass 377/2001 vom 6. April 2001 zur Änderung des Königlichen Erlasses 1458/1986 vom 6. Juni 1986 über die Organisationsstruktur der Nationalen Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo - INEM) (Staatsanzeiger vom 21. April 2001).

Zweck der Stiftung, der Vertreter der Verwaltung, der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaftsorganisationen angehören, ist die Verwaltung der Weiterbildung.

Die Entscheidung, die Verwaltung der Weiterbildung einer drittelparitätisch besetzten Stiftung zu übertragen, wurde von der Regierung und den Sozialpartnern mit dem dritten dreiseitigen Abkommen (III Acuerdo Tripartito de Formación Continua) vereinbart, das am 19. Dezember 2000 im Rahmen des sozialen Dialogs unterzeichnet wurde.

Die Stiftung wird mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein und unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Arbeit und Soziales stehen. Bei ihrer Organisation und Verwaltung soll den für staatliche Stiftungen geltenden Kriterien der Effizienz, Transparenz und öffentlichen Kontrolle Rechnung getragen werden, indem bürokratische Hindernisse und Überschneidungen ausgeräumt werden, die sich aus der unzureichenden Abgrenzung der Aufgabenbereiche zwischen der (von Unternehmern und Gewerkschaften verwalteten) Stiftung für berufliche Fortbildung FORCEM und der INEM ergaben.

Die drittelparitätisch besetzte Stiftung hat vor allem die Aufgabe, unter Arbeitgebern und Arbeitnehmern für das Subsystem der Weiterbildung zu werben und es bekannt zu machen. Außerdem ist sie für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen für die verschiedenen Ausbildungsinitiativen, ihre fachliche Evaluierung sowie für die Dokumentation und Buchführung zuständig und legt der INEM Vorschläge für diesbezügliche Entscheidungen vor. Andererseits soll sie die Zuteilung der Mittel an die verschiedenen Weiterbildungsinitiativen übernehmen und Kriterien für eine rationellere territoriale Mittelverteilung ausarbeiten.

Die neue Stiftung wird von einem Vorstand geleitet, der sich aus jeweils neun Vertretern der Verwaltung, der Gewerkschaftsorganisationen und der Arbeitgeberverbände zusammensetzt, die das dritte Nationale Abkommen zur Weiterbildung (III Acuerdo Nacional de Formación Continua) unterzeichnet haben.

DIE AUTONOMEN GEMEINSCHAFTEN (COMUNIDADES AUTÓNOMAS) (teilweise Änderung von Kapitel I Absatz 4)

Im Zuge der Übertragung der Kompetenzen für die Durchführung beschäftigungspolitischer Maßnahmen von der Zentralregierung auf die Autonomen Gemeinschaften setzen nunmehr auch **Asturien, die Balearen, die Extremadura, Kantabrien, Kastilien und León sowie La Rioja**² die aktive Beschäftigungspolitik in eigener Regie um (wie bislang schon Galizien, die

² Königlicher Erlass 11/2001 vom 12. Januar 2001 über die Übertragung der von der Nationalen Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo - INEM) durchgeführten Verwaltungstätigkeit im Bereich Arbeit, Beschäftigung und Ausbildung auf das Fürstentum Asturien (Staatsanzeiger vom 31. Januar 2001).

Königlicher Erlass 664/2001 vom 22. Juni 2001 über die Übertragung der von der INEM durchgeführten Verwaltungstätigkeit im Bereich Arbeit, Beschäftigung und Ausbildung auf die Autonome Gemeinschaft Extremadura (Staatsanzeiger vom 5. Juli 2001).

Königlicher Erlass 1187/2001 vom 2. November 2001 über die Übertragung der von der INEM durchgeführten Verwaltungstätigkeit im Bereich Arbeit, Beschäftigung und Ausbildung auf die Autonome Gemeinschaft Kastilien und León (Staatsanzeiger vom 22. November 2001).

Königlicher Erlass 1268/2001 vom 29. November 2001 über die Übertragung der von der INEM durchgeführten Verwaltungstätigkeit im Bereich Arbeit, Beschäftigung und Ausbildung auf die Autonome Gemeinschaft der Balearen (Staatsanzeiger vom 5. Dezember 2001).

Kanaren, Katalonien, Madrid, Navarra und die Region Valencia). Zugleich haben die **Kanaren, Madrid** und die **Region Valencia**³ jeweils Kooperationsabkommen mit der Nationalen Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo - INEM) geschlossen, um die Maßnahmen zur Regelung von Beschäftigung und Berufsausbildung mit der Arbeitslosenunterstützung zu koordinieren. Diese Abkommen entsprechen den 1998 mit Katalonien und Galizien geschlossenen Abkommen.

KAPITEL II: GESETZLICHER RAHMEN FÜR DIE BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK, DIE ARBEITSBEZIEHUNGEN UND DIE ARBEITSLOSENUNTERSTÜTZUNG

ARBEITSRECHT UND RECHTSQUELLEN

Das Arbeitnehmerstatut (Estatuto de los Trabajadores) (teilweise Änderung von Kapitel II Abschnitt 1.2)

Das Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001 über arbeitsmarktpolitische Sofortmaßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsquoten und zur Verbesserung der Qualität der Beschäftigung (Staatsanzeiger vom 12. Juli 2001) dient ebenso wie einige vorangegangene Gesetze der Änderung der Neufassung des Gesetzes über das Arbeitnehmerstatut vom März 1995.

Es zielt vor allem darauf ab, die Beschäftigungsstabilität zu stärken und legt neue Beschränkungen und Garantien bei Zeitverträgen und befristeten Verträgen fest. Gleichzeitig wurden die Rechtsvorschriften für die Teilzeitbeschäftigung geändert, um diese Vertragsform zu stärken. Die Möglichkeit des Abschlusses von Ausbildungsverträgen wurde auf weitere Personengruppen ausgedehnt, und es wurde ein neuer Eingliederungsvertrag zur Einstellung von Arbeitslosen für Arbeiten und Dienstleistungen von allgemeinem und sozialem Interesse geschaffen.

Weitere Änderungen, die in dem Text über die Beschäftigungspolitik in Spanien (*La política de empleo en España*), der sich auf grundlegende Fragen beschränkt, nicht berücksichtigt werden konnten, zielen auf eine Stärkung der Garantien bei der Beschäftigung von

Königlicher Erlass 1379/2001 vom 7. Dezember 2001 über die Übertragung der von der INEM durchgeführten Verwaltungstätigkeit im Bereich Arbeit, Beschäftigung und Ausbildung auf die Autonome Gemeinschaft La Rioja (Staatsanzeiger vom 25. Dezember 2001).

Königlicher Erlass 1418/2001 vom 14. Dezember 2001 über die Übertragung der von der INEM durchgeführten Verwaltungstätigkeit im Bereich Arbeit, Beschäftigung und Ausbildung auf die Autonome Gemeinschaft Kantabrien (Staatsanzeiger vom 31. Dezember 2001).

³ Anordnung der Leitenden Fachabteilung (Secretaría General Técnica) vom 17. Januar 2001 zur Bekanntgabe des Kooperationsabkommens zwischen der Nationalen Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo - INEM) und der Autonomen Gemeinschaft der Kanaren zur Koordinierung der Beschäftigungsverwaltung und der Arbeitslosenunterstützung (Staatsanzeiger vom 13. Februar 2001).

Anordnung der Leitenden Fachabteilung (Secretaría General Técnica) vom 17. Januar 2001 zur Bekanntgabe des Kooperationsabkommens zwischen der INEM und der Autonomen Gemeinschaft Madrid zur Koordinierung der Beschäftigungsverwaltung und der Arbeitslosenunterstützung (Staatsanzeiger vom 13. Februar 2001).

Anordnung der Leitenden Fachabteilung (Secretaría General Técnica) vom 3. Dezember 2001 zur Bekanntgabe des Kooperationsabkommens zwischen der INEM und der Autonomen Gemeinschaft Valencia zur Koordinierung der Beschäftigungsverwaltung und der Arbeitslosenunterstützung (Staatsanzeiger vom 27. Dezember 2001).

Subauftragnehmern und auf die Änderung der zehnten Zusatzverfügung des Arbeitnehmerstatuts ab, die auf Maßnahmen zur Zwangspensionierung älterer Arbeitnehmer und auf ihren Rückzug vom Arbeitsmarkt abstellte.

Das allgemeine Sozialversicherungsgesetz (Ley General de la Seguridad Social) (teilweise Änderung von Kapitel II Abschnitt 1.4)

Mit Artikel 34 des Gesetzes 24/2001⁴ wird das allgemeine Sozialversicherungsgesetz dahingehend geändert, dass einerseits die Möglichkeit der Altersteilzeit derjenigen Arbeitnehmer geschaffen wird, die das reguläre Rentenalter erreicht und einen Rentenanspruch erworben haben, ohne dass gleichzeitig ein Ablösungsvertrag geschlossen werden muss. Andererseits wird die Bestimmung über die Verlängerung der Gewährung von Arbeitslosenhilfe ergänzt, um ein einheitliches und allgemein gültiges System zur Kontrolle der Leistungsempfänger festzulegen. Für Leistungen an Personen über 52 Jahren gilt dasselbe System.

Rechtsvorschriften in Bezug auf die Chancengleichheit (teilweise Änderung von Kapitel II Abschnitt 1.7)

Mit Blick auf eine gerechtere Verteilung der familiären Pflichten zwischen Müttern und Vätern sowie eine bessere Kinderbetreuung durch die Eltern, und damit die Frauen die Verbindung zu ihrer Arbeitsstelle aufrechterhalten können, so dass die Mutterschaft ihr berufliches Fortkommen nicht behindert, wird durch den Königlichen Erlass 1251/2001⁵ vom 16. November 2001 zur Weiterentwicklung des Gesetzes 39/1999 die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs bzw. der Freistellung bei der Aufnahme eines Adoptiv- oder Pflegekinds flexibler gestaltet und die Möglichkeit einer Teilzeitarbeit eingeräumt, d. h. es wird festgelegt, dass das Mutterschaftsgeld auch im Falle einer beruflichen Tätigkeit gewährt werden kann, ohne dass eine Änderung des Arbeitsvertrags erforderlich ist.

Abgeleitete Rechtsquellen in Bezug auf Tarifverhandlungen (teilweise Änderung von Kapitel II Abschnitt 1.8)

Die Sozialpartner haben 2001 im Rahmen des sozialen Dialogs folgende Abkommen unterzeichnet:

- * Das dritte **Nationale Abkommen zur Weiterbildung (III Acuerdo Nacional de Formación Continua)**⁶, das seit 1. Januar 2001 in Kraft ist und die Grundlagen der Weiterbildungspolitik für die nächsten vier Jahre festlegt. Darüber hinaus unterzeichneten die Sozialpartner und die Regierung im Ergebnis dieses Abkommens und mit Blick auf die

⁴ Gesetz 24/2001 vom 27. Dezember 2001 über steuerliche, administrative und soziale Maßnahmen (Staatsanzeiger vom 31. Dezember 2001).

⁵ Königlicher Erlass 1251/2001 vom 16. November 2001 zur Regelung der finanziellen Leistungen des Sozialversicherungssystems bei Mutterschaft oder Risiken während der Schwangerschaft (Staatsanzeiger vom 17. November 2001).

⁶ Anordnung der Generaldirektion Arbeitsmarktpolitik (Dirección General de Trabajo) vom 2. Februar 2001, mit der die Eintragung in das Register und die Veröffentlichung des Textes des am 19. Dezember 2000 unterzeichneten dritten Nationalen Abkommens zur Weiterbildung verfügt wird (Staatsanzeiger vom 23. Februar 2001).

Maßnahmen zu seiner Finanzierung und Umsetzung das dritte **Trilaterale Abkommen zur Weiterbildung (III Acuerdo Tripartito de Formación Continua)**⁷.

- * Das **Verbandsübergreifende Abkommen zu den Tarifverhandlungen 2002 (Acuerdo Interconfederal para la Negociación Colectiva 2002)**, das am 20. Dezember 2001 von den Gewerkschaftsverbänden Arbeiterkommissionen (Comisiones Obreras - CC.OO) und Allgemeiner Arbeiterverband (Unión General de Trabajadores - UGT) und vom Spanischen Arbeitgeberverband (Confederación Española de Organizaciones Empresariales - CEOE) sowie vom Spanischen Verband der kleinen und mittleren Unternehmen (Confederación Española de la Pequeña y Mediana Empresa - CEPYME) unterzeichnet wurde. In diesem rechtsverbindlichen Abkommen vereinbarten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass die Lohnzurückhaltung und die Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen durch eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen die Hauptziele bei den Tarifverhandlungen im Jahre 2002 in Spanien sind.

ANGEBOT UND NACHFRAGE: VERTRAG, ARBEITSLOHN, TÄGLICHE ARBEITSZEIT, EINSTELLUNG

Arbeitsvertrag, Arbeitslohn, tägliche Arbeitszeit

Arten von Arbeitsverträgen (teilweise Änderung von Kapitel II Abschnitt 3.1 Buchstabe a)

Mit dem Gesetz 12/2001 vom 9. Juli über arbeitsmarktpolitische Sofortmaßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsquoten und zur Verbesserung der Qualität der Beschäftigung wird ein neuer **Eingliederungsvertrag (contrato de inserción)** legalisiert, der am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. Zweck dieses Vertrags ist es, eine der typischen Maßnahmen im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, wie die Programme zur Einstellung von Arbeitslosen für Arbeiten und Dienstleistungen von allgemeinem und sozialem Interesse, zu konkretisieren und auf eine offizielle Rechtsgrundlage zu stellen.

Eingliederungsverträge stellen eine neue Form von befristeten Verträgen zwischen öffentlichen Verwaltungen bzw. gemeinnützigen Einrichtungen und arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmern zur Durchführung von Arbeiten oder Dienstleistungen von allgemeinem oder gesellschaftlichem Interesse im Rahmen von öffentlichen Programmen dar, die den Teilnehmern den Erwerb von Berufserfahrung und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit ermöglichen.

Die öffentlichen Arbeitsverwaltungen subventionieren die im Zusammenhang mit Eingliederungsverträgen anfallenden Arbeits- und Sozialversicherungskosten, wobei als Bezugswert der Mindestlohn für die Branche zugrunde gelegt wird, in der der betreffende Arbeitnehmer tätig ist, unabhängig von dem letztendlich gezahlten Entgelt, das nicht unter dem im geltenden Tarifvertrag festgelegten Betrag liegen darf.

Wurde ein Arbeitnehmer während der letzten drei Jahre für einen Zeitraum von mehr als neun Monaten im Rahmen eines solchen Vertrages beschäftigt, ist die erneute Teilnahme an einer entsprechenden Maßnahme erst drei Jahre nach Beendigung des vorangegangenen Vertrages möglich.

⁷ Anordnung des Unterstaatssekretariats (Subsecretaría) vom 1. Februar 2001 zur Bekanntgabe des dritten Trilateralen Abkommens zur Weiterbildung (Staatsanzeiger vom 15. Februar 2001).

Der Arbeitslohn (teilweise Änderung von Kapitel II Abschnitt 3.1 Buchstabe b.)

Der berufsübergreifende Mindestlohn wurde für das Jahr 2002 auf 442,20 EUR (73 576 ESP) monatlich bzw. 6 190,80 EUR (1 030 062 ESP) jährlich (entsprechend vierzehn Monatslöhnen) festgelegt.

DAS SYSTEM DER ARBEITSLOSENUNTERSTÜTZUNG

Allgemeine Merkmale (teilweise Änderung von Kapitel II Abschnitt 4.1)

Nachdem im Jahre 2001 die Regelung über die aktive Eingliederungsbeihilfe (*renta activa de inserción*) gemäß Artikel 26 des Gesetzes 14/2000 vom 29. Dezember in Kraft getreten ist, ändern sich in diesem Abschnitt die Absätze *Gegenstand* und *Rechtsgrundlage*.

Gegenstand (ersetzt Kapitel II Abschnitt 4.1 Absatz *Gegenstand*).

Das System der Arbeitslosenunterstützung bietet Arbeitnehmern, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als (zeitweise oder ständig) arbeitslos gelten, Lohnersatzleistungen, gewährleistet ihnen im Wege der Arbeitslosenhilfe das Existenzminimum und fördert die aktive berufliche Eingliederung von Arbeitslosen.

Das System ist in verschiedene Unterstützungsebenen unterteilt:

- a) Allgemeine Regelung: Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe (*prestaciones de nivel contributivo y nivel asistencial*);
- b) Aktive Eingliederungsbeihilfe (*renta activa de inserción*);
- c) Besondere Regelung: Arbeitslosenhilfe für Gelegenheitsarbeiter in der Landwirtschaft (*subsidio para los trabajadores agrarios eventuales*).

Im Rahmen des Systems sind spezielle Maßnahmen zur Ausbildung, Fortbildung, Orientierung, Umschulung und beruflichen Eingliederung vorgesehen.

Rechtsgrundlage (teilweise Änderung von Kapitel II Abschnitt 4.1 Absatz *Rechtsgrundlage*).

Gemäß dem Königlichen Erlass 781/2001 vom 6. Juli wurde 2001 ein Programm zur Bereitstellung von aktiven Eingliederungsbeihilfen für Langzeitarbeitslose über 45 Jahre durchgeführt, um seine Wirksamkeit einzuschätzen⁸ (Staatsanzeiger vom 7. Juli 2001).

Aktive Eingliederungsbeihilfe (*renta activa de inserción*) (Kapitel II neuer Abschnitt 4.4)

Gegenstand

Die aktive Eingliederungsbeihilfe ist auf Arbeitslose mit besonderen wirtschaftlichen Bedürfnissen und Schwierigkeiten bei der Beschäftigungssuche ausgerichtet, mit denen eine Vereinbarung über die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung ihrer beruflichen Eingliederung geschlossen wird, und zielt darauf ab, diesen Personen die berufliche

⁸ Königlicher Erlass 781/2001 vom 6. Juli 2001 zur Regelung eines Programms für das Jahr 2001 zur Bereitstellung von aktiven Eingliederungsbeihilfen für Langzeitarbeitslose über 45 Jahren (Staatsanzeiger vom 7. Juli 2001).

Wiedereingliederung zu ermöglichen und ihnen zugleich eine entsprechende Arbeitslosenunterstützung zu bieten.

Rechtsgrundlage

Gesetz 14/2000 vom 29. Dezember; Königlicher Erlass 781/2001 vom 6. Juli 2001.

Inhalt

Arbeitsuchende mit besonderen Bedürfnissen müssen eine Verpflichtungserklärung über die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung ihrer beruflichen Eingliederung unterschreiben, die mit den öffentlichen Arbeitsverwaltungen bzw. gegebenenfalls mit Kooperationszentren vereinbart werden. Das Programm umfasst folgende sich gegenseitig ergänzende Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung:

- * Einzelbetreuung. Beratung und Durchführung eines mit dem Arbeitsuchenden vereinbarten Plans zur beruflichen Eingliederung mit monatlicher Erfolgskontrolle und Aktualisierung. So schlägt der zuständige Betreuer Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Teilnehmers vor und bewertet die entsprechenden Maßnahmen.
- * Plan für die berufliche Eingliederung. Nach einem Berufsberatungsgespräch, bei dem es darum geht, ausgehend von den Informationen, die der öffentlichen Arbeitsverwaltung bereits vorliegen, das genaue berufliche Profil des Teilnehmers herauszuarbeiten, wird innerhalb von maximal 14 Tagen ab der Aufnahme des Teilnehmers in das Programm ein persönlicher Eingliederungsplan erstellt. Der Arbeitsberater und der Teilnehmer legen in Abhängigkeit von der persönlichen und beruflichen Qualifikation und der Ausbildung des Teilnehmers fest, welche Maßnahmen innerhalb welches Zeitraums durchzuführen sind.
- * Verwaltung von Stellenangeboten. Liegt ein Stellenangebot vor, dessen Anforderungen dem beruflichen Profil des betreffenden Arbeitsuchenden entsprechen, sorgt der Arbeitsberater dafür, dass dieser am Auswahlverfahren teilnimmt, um die von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen oder den Kooperationszentren verwalteten Stellenangebote abzudecken.
- * Beteiligung an Beschäftigungs- und/oder Ausbildungsplänen. Kann der Teilnehmer nicht innerhalb von 45 Tagen nach seiner Aufnahme in das Programm in ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden, so ermöglichen ihm die öffentlichen Arbeitsverwaltungen die Teilnahme an einem der nachstehend genannten Pläne oder Programme und räumen ihm dabei Vorrang vor anderen Personengruppen ein:
 - Nationaler Plan zur beruflichen Bildung und Eingliederung (Plan Nacional de Formación e Inserción Profesional), wenn ein Arbeitsuchender nicht über eine spezielle Berufsausbildung verfügt oder seine Qualifikation unzureichend ist bzw. nicht den Anforderungen entspricht. Das Ziel besteht darin, Arbeitsuchenden mit Blick auf ihre berufliche Eingliederung eine den Erfordernissen der Praxis entsprechende Qualifikation zu vermitteln.
 - Programm der Werkstätten für Beschäftigung (Talleres de Empleo). Im Rahmen dieses Programms soll Arbeitsuchenden der Erwerb der Berufsausbildung und der beruflichen Praxis ermöglicht werden, die für ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich sind.

- Beschäftigungspläne zur Einstellung von Arbeitslosen für Arbeiten und Dienstleistungen von allgemeinem und sozialem Interesse. Das Ziel besteht darin, den betreffenden Personen den Erwerb einer entsprechenden beruflichen Praxis zu ermöglichen.
- Weitere Maßnahmen, die ihre Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung verbessern, wie zum Beispiel die Unterstützung bei der Beschäftigungssuche und die Information und Beratung in Bezug auf den Schritt in die Selbstständigkeit.
- * Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- * Die aktive Eingliederungsbeihilfe wird den Arbeitnehmern ab dem dritten Monat nach ihrer Aufnahme für die Dauer ihrer Teilnahme am Programm gewährt.

Die aktive Eingliederungsbeihilfe ist vereinbar mit:

- * Stipendien und Beihilfen für die Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Nationalen Plans zur beruflichen Bildung und Eingliederung (Plan Nacional de Formación e Inserción Profesional);
- * einer Teilzeitbeschäftigung; in diesem Fall wird der Betrag für die geleistete Arbeitszeit von dem Betrag der Beihilfe abgezogen;
- * selbstständiger Tätigkeit bzw. Tätigkeit auf eigene Rechnung;
- * unbefristeter Vollzeitarbeit auf fremde Rechnung; in diesem Fall stockt der Arbeitgeber den Betrag der aktiven Eingliederungsbeihilfe während des verbleibenden Bezugszeitraums bis zu Höhe des dem Arbeitnehmer zu zahlenden Lohns auf und zahlt die Sozialversicherungsbeiträge für den gesamten Lohn;
- * ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Anforderungen

- * Die betreffenden Personen müssen mindestens 45. Jahre alt sein.
- * Sie müssen mindestens zwölf Monate ununterbrochen beim Arbeitsamt gemeldet sein und dürfen kein Arbeitslosengeld bzw. keine Arbeitslosenhilfe mehr erhalten, da sie keinen Anspruch auf eine entsprechende Unterstützung haben. Diese Anforderung gilt nicht für Arbeitslose, die ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung mindestens 24 Monate ununterbrochen beim Arbeitsamt gemeldet waren.
- * Sie dürfen über keinerlei Einkünfte verfügen, die 75 % des monatlichen berufsübergreifenden Mindestlohns ohne den proportionalen Anteil von zwei zusätzlichen Löhnen überschreiten.
- * Sie dürfen noch nicht das reguläre Rentenalter erreicht haben, von dem an ein Anspruch auf beitragsabhängige Altersrente besteht, es sei denn, dass sie nicht die entsprechende Beitragszeit nachweisen können.

- * Die Begünstigten müssen eine Verpflichtung unterschreiben, nach der sie an Maßnahmen zur Förderung ihrer beruflichen Eingliederung teilnehmen, die mit den öffentlichen Arbeitsverwaltungen bzw. mit entsprechenden Einrichtungen vereinbart werden.

Höhe der Beihilfe

Die Arbeitnehmer erhalten ab dem dritten Monat nach ihrer Aufnahme für die Dauer ihrer Teilnahme an dem Programm eine aktive Eingliederungsbeihilfe in Höhe von 75 % des im Jahre 2001 geltenden berufsübergreifenden Mindestlohns ohne den proportionalen Anteil von zwei zusätzlichen Löhnen.

Dauer

Die Beihilfe wird für die Dauer von höchstens zehn Monaten gewährt.

Entstehung des Anspruchs

Die aktive Eingliederungsbeihilfe wird ab dem dritten Monat, gerechnet vom Zeitpunkt des Antrags auf Teilnahme an dem Programm und der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zur Durchführung der betreffenden Maßnahmen, gezahlt.

Abmeldung und Wiederaufnahme in das Programm

Für Abmeldungen und für die Wiederaufnahme in das Programm aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen ist die Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) zuständig. Diese übermittelt den zuständigen öffentlichen Arbeitsverwaltungen eine entsprechende Meldung, die ihrerseits die Kooperationszentren informieren. Arbeitnehmer, die von der Teilnahme am Programm ausgeschlossen wurden, können nicht wieder aufgenommen werden.

Ein Ausschluss von der Teilnahme am Programm bzw. die Streichung der aktiven Eingliederungsbeihilfe kann erfolgen, wenn der Betreffende:

- die Festlegungen der Verpflichtungserklärung zur Durchführung entsprechender Maßnahmen und des persönlichen Plans zur beruflichen Eingliederung nicht einhält;
- nicht bei der Nationalen Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) oder der öffentlichen Arbeitsverwaltung erschienen ist, um sein Stellengesuch ordnungsgemäß zu erneuern, oder es versäumt hat, bei der öffentlichen Arbeitsverwaltung einen Nachweis dafür vorzulegen, dass er sich auf die ihm übermittelten Stellenangebote hin gemeldet hat;
- ein angemessenes Stellenangebot ablehnt oder die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder beruflichen Eingliederungs-, Förderungs-, Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen verweigert;
- sechs Monate oder länger arbeitet;
- das reguläre Rentenalter erreicht, von dem an ein Anspruch auf beitragsabhängige Altersrente besteht, sofern die dafür erforderliche Beitragszeit nachgewiesen werden kann, bzw. Alters- oder Invalidenrentner wird;

- die Einkommensgrenze überschreitet;
- Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht;
- ins Ausland verzieht, es sei denn, um dort während eines Zeitraums von weniger als sechs Monaten ehrenamtlich tätig zu sein, zu arbeiten oder sich beruflich fortzubilden; in diesen Fällen erfolgt eine befristete Freistellung;
- von sich aus auf die aktive Eingliederungsbeihilfe verzichtet;
- die aktive Eingliederungsbeihilfe unrechtmäßig erlangt bzw. bezogen hat.

Bei Aufnahme einer Tätigkeit auf fremde Rechnung für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten ist es möglich, nach einer vorübergehenden Abmeldung erneut in das Programm aufgenommen zu werden, wenn die Tätigkeit nicht freiwillig beendet wurde. In diesem Fall sind ein Antrag auf Wiederaufnahme zu stellen und die Verpflichtung zur Durchführung der einschlägigen Maßnahmen zu erneuern. Bei Tätigkeiten, die mit dem Bezug der aktiven Eingliederungsbeihilfe vereinbar sind (siehe den diesbezüglichen Absatz *Inhalt*), erfolgt keine Abmeldung. In diesem Fall ruhen die Verpflichtungen als Arbeitsuchender und zur Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung.

Arbeitslosenhilfe für Gelegenheitsarbeiter in der Landwirtschaft im Rahmen der Sonderregelung der Sozialversicherung im landwirtschaftlichen Bereich (Subsidio por desempleo para trabajadores eventuales agrarios del Régimen Especial Agrario de la Seguridad Social) (ehem. Kapitel II Abschnitt 4.4, jetzt Kapitel II Abschnitt 4.5)

Der Abschnitt über die Arbeitslosenhilfe für Gelegenheitsarbeiter in der Landwirtschaft im Rahmen der Sonderregelung der Sozialversicherung im landwirtschaftlichen Bereich hat sich inhaltlich nicht geändert, erhielt jedoch die Nummer 4.5 (Kapitel II), da das in Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe unterteilte System der Arbeitslosenunterstützung nunmehr auch die aktive Eingliederungsbeihilfe umfasst.

KAPITEL III: AKTIVE BESCHÄFTIGUNGSPOLITISCHE MASSNAHMEN

MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON AUSBILDUNG, UMSCHULUNG UND BERUFLICHER MOBILITÄT

Berufliche Weiterbildung (Formación Profesional Continua) (ersetzt Kapitel III Abschnitt 1.4)

Gegenstand

Unter beruflicher Weiterbildung ist ein Maßnahmenbündel zu verstehen, das von den Unternehmen und den Arbeitnehmern bzw. ihren jeweiligen Organisationen umgesetzt wird mit dem Ziel, die Kompetenzen und Qualifikationen zu verbessern sowie beschäftigte Arbeitnehmer weiterzubilden und somit durch die Ausbildung der einzelnen Arbeitnehmer zu einer erhöhten Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beizutragen.

Im Rahmen des dritten dreiseitigen Abkommens zur Weiterbildung (III Acuerdo Tripartito de Formación Continua) wurde die Verwaltung der Weiterbildung der neuen drittelparitätisch

besetzten Stiftung für berufliche Weiterbildung (Fundación Tripartita para la Formación en el Empleo) übertragen, der Vertreter der Verwaltung, der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaftsorganisationen angehören. Damit wurde die zuvor bestehende Zweiteilung der Aufgabenbereiche abgeschafft, bei der die Stiftung für berufliche Fortbildung FORCEM, mit Beteiligung der repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, für die Verwaltung zuständig war, während die Finanzierung der Weiterbildungsmaßnahmen der öffentlichen Hand, vertreten durch die Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo - INEM), oblag.

Rechtsgrundlage

Drittes Nationales Abkommen zur Weiterbildung (III Acuerdo Nacional de Formación Continua); Drittes dreiseitiges Abkommen zur Weiterbildung (III Acuerdo Tripartito sobre Formación Continua); Abkommen des Ministerrats vom 13. März 1998 zur Verabschiedung des Neuen Berufsbildungsprogramms (Nuevo Programa de Formación Profesional); Anordnung vom 26. Juni 2001; Beschluss vom 2. Juli 2001, geändert durch den Beschluss vom 26. November 2001⁹.

Inhalt

Im Rahmen des zweiten Nationalen Berufsbildungsprogramms (II Programa Nacional de Formación Profesional) für 1998-2002 und des dritten Nationalen Abkommens zur Weiterbildung (III Acuerdo Nacional de Formación Continua) werden im Bereich der beruflichen Weiterbildung folgende Maßnahmen finanziert:

- * Betriebliche Weiterbildungspläne, die von Unternehmen mit mindestens 100 Beschäftigten vorgelegt werden.
- * Branchenorientierte Gruppenpläne (Planes Agrupados de Formación) für zwei oder mehrere Unternehmen, die insgesamt die in der entsprechenden Ausschreibung festgelegte Mindest- bzw. Höchstzahl von Arbeitnehmern beschäftigen. Sie können von den in einer Gruppe zusammengeschlossenen Unternehmen, den repräsentativsten Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaftsorganisationen, Zweierstiftungen, deren satzungsgemäßer Zweck die Weiterbildung von Arbeitnehmern ist, sowie Organisationen von Genossenschaften und Arbeitnehmergesellschaften (organizaciones de cooperativas o de sociedades laborales) beantragt werden.

⁹ Beschluss der Generaldirektion Arbeitsmarktpolitik (Dirección General de Trabajo) vom 2. Februar 2001, mit der die Eintragung in das Register und die Veröffentlichung des Textes des am 19. Dezember 2000 unterzeichneten dritten Nationalen Abkommens zur Weiterbildung verfügt wird (Staatsanzeiger vom 23. Februar 2001).

Beschluss des Unterstaatssekretariats (Subsecretaría) vom 1. Februar 2001 zur Bekanntgabe des dritten Trilateralen Abkommens zur Weiterbildung (Staatsanzeiger vom 15. Februar 2001).

Anordnung vom 26. Juni 2001 zur Festlegung der Vorschriften für die Gewährung von Weiterbildungsbeihilfen im Rahmen der Finanzierung gemäß dem dritten Trilateralen Abkommen zur Weiterbildung (Staatsanzeiger vom 29. Juni 2001).

Beschluss der Generaldirektion der INEM vom 2. Juli 2001 zur Billigung der Ausschreibung für die Unterstützung von Weiterbildungsplänen im Geschäftsjahr 2001 (Staatsanzeiger vom 6. Juli 2001), geändert durch die Anordnung vom 26. November 2001 (Staatsanzeiger vom 14. Dezember 2001).

- * Spezifische Weiterbildungspläne der Sozialwirtschaft. Diese können von den Genossenschaftsverbänden bzw. -vereinigungen (confederaciones y federaciones de cooperativas) oder von Arbeitnehmersgesellschaften (sociedades laborales) beantragt werden.
- * Branchenübergreifende Weiterbildungspläne (Planes de Formación de Carácter Intersectorial), die von den repräsentativsten Arbeitgeber- und Gewerkschaftsorganisationen vorgeschlagen werden können und die auf die Vermittlung von in verschiedenen Wirtschaftszweigen erforderlichen Kompetenzen abzielen.
- * Individuelle Weiterbildungsgenehmigungen.
- * Vorbereitende und begleitende Weiterbildungsmaßnahmen.

Darüber hinaus werden Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer, die unter die Sonderregelung der Sozialversicherung im landwirtschaftlichen Bereich (Régimen Especial Agrario de la Seguridad Social - REASS) fallen, für Selbstständige und für Personen, die ohne feste Beschäftigung sind und sich in einer der folgenden Situationen befinden, direkt finanziert:

- * Teilzeitbeschäftigte und Arbeitnehmer in festen, aber unregelmäßigen Arbeitsverhältnissen während der beschäftigungslosen Zeit.
- * Arbeitnehmer, die während einer Ausbildung arbeitslos werden.
- * Arbeitnehmer, die bei Arbeitsunterbrechungen unter die für jeden Einzelfall von der INEM festzulegenden Regelungen zur Beschäftigung fallen.
- * Andere Gründe, die von der trilateralen staatlichen Kommission für Weiterbildung vereinbart werden können, die aus den Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen besteht, welche das dritte Nationale Abkommen zur Weiterbildung (III Acuerdo Nacional de Formación Continua) unterzeichnet haben.

Die Ziele der beruflichen Weiterbildung im Rahmen des Neuen Berufsbildungsprogramms (Nuevo Programa de Formación Profesional) sind:

- * Entwicklung der beruflichen Weiterbildung mit Blick auf eine bessere berufliche Qualifikation und Integration mit den übrigen Subsystemen.
- * Einführung einer Zertifizierung von Berufsbildungsmaßnahmen, die in das System der beruflichen Befähigungsnachweise (Certificados Profesionales) aufgenommen werden soll.
- * Förderung der Weiterbildung der Arbeitnehmer als maßgebliches Instrument zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und zur Stärkung der Beschäftigungsstabilität der Arbeitnehmer durch Erhöhung ihrer Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit.
- * Verbesserung der Verfahren zur Erfolgskontrolle und Bewertung der Weiterbildung.

Finanzierung

Mit der Grundfinanzierung sollen mindestens 50 % der Berufsbildungsabgabe zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen für beschäftigte Arbeitnehmer aufgewandt werden, während der verbleibende Teil für die berufliche Ausbildung von Arbeitslosen bereitgestellt wird. Der Abgabensatz beträgt 0,7 % der Berechnungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Die Programme werden durch den Europäischen Sozialfonds kofinanziert.

Verwaltung

Die drittelparitätisch besetzten Stiftung für berufliche Weiterbildung ist für die Bewilligung von Weiterbildungsbeihilfen zuständig. Ausgezahlt werden die Beihilfen von der INEM nach vorheriger Verwaltungsentscheidung der Generaldirektion.

Zielsetzung

2001 werden für die Weiterbildung von Arbeitnehmern etwa 134 000 Mio. ESP für Maßnahmen zugunsten von mehr als zwei Millionen Personen bereitgestellt.

Ausbildung durch Annäherung zwischen Bildungssystem und betrieblicher Praxis (Formación mediante el acercamiento entre el sistema formativo y la práctica en la empresa) (teilweise Änderung von Kapitel III Abschnitt 1.5)

Das Programm der Werkstattschulen und Jugendausbildungszentren (*Escuelas-Taller y Casas de Oficio*) und das Programm der Werkstätten für Beschäftigung (*Talleres de Empleo*) wurden durch entsprechende Verordnungen vom 14. November 2001 zur Vereinheitlichung der einschlägigen Durchführungsbestimmungen neu geregelt. Dadurch ändern sich in diesem Abschnitt die Absätze *Rechtsgrundlage* und *Inhalt*.

Rechtsgrundlage

Organgesetz 1/1990 vom 3. Oktober; Gesetz 63/1997 vom 26. Dezember; Regelwerk Nationaler Plan zur beruflichen Bildung und Eingliederung in das Erwerbsleben (Plan Nacional de Formación e Inserción Profesional); Königlicher Erlass 1593/1994 vom 15. Juli 1994; Beschluss der Generaldirektion der INEM vom 7. Juli 1995; Neues Nationales Berufsbildungsprogramm (Nuevo Programa Nacional de Formación Profesional), angenommen vom Ministerrat am 13. März 1998; Königlicher Erlass 488/1988 vom 27. März 1988; Königlicher Erlass 282/1999 vom 22. Februar 1999; Anordnungen vom 14. November 2001¹⁰. (1) (2)

¹⁰ Gesetz 63/1997 vom 26. Dezember 1997 über arbeitsmarktpolitische Sofortmaßnahmen zur Förderung unbefristeter Einstellungen (Staatsanzeiger vom 30. Dezember 1997).

Anordnung vom 14. November 2001 zur Regelung des Programms der Werkstattschulen (*Escuelas-Taller*) und Jugendausbildungszentren (*Casas de Oficio*) sowie der Zentren zur Förderung und Entwicklung (*Unidades de Promoción y Desarrollo*) und zur Festlegung der Vorschriften für die Gewährung staatlicher Subventionen für diese Programme (Staatsanzeiger vom 21. November 2001).

Königlicher Erlass 488/1998 vom 27. März 1998 zur Durchführung von Artikel 11 in Bezug auf Ausbildungsverträge (Staatsanzeiger vom 9. April 1998).

Königlicher Erlass 282/1999 vom 22. Februar 1999 zur Festlegung des Programms der Werkstätten für Beschäftigung (*talleres de empleo*) (Staatsanzeiger vom 23. Februar 1999).

Inhalt

Nach der neuen Regelung erhalten alle Teilnehmer an Projekten der Werkstattschulen (Escuelas-Taller), der Jugendausbildungszentren (Casas de Oficio) und der Werkstätten für Beschäftigung (Talleres de Empleo) im Rahmen eines Moduls (mindestens 30 Stunden) zur Vermittlung von Grundkenntnissen im Bereich der Informatik auch eine Ausbildung in den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien.

Pilotprogramm zur Ausbildung und beruflichen Eingliederung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (Programa experimental de formación e inserción laboral en tecnologías de la información y de las comunicaciones) (Kapitel III neuer Abschnitt 1.6)

Gegenstand

Finanzierung von Pilotprojekten im Bereich der Berufsbildung zur Eingliederung von Arbeitsuchenden in das Erwerbsleben durch ihre Ausbildung zu Fachleuten für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).

Rechtsgrundlage

Königlicher Erlass 631/1993 vom 3. Mai 1993; Gesetz 13/2000 vom 28. Dezember 2000; Verordnung vom 19. April 2001; Verordnung vom 2. November 2001¹¹.

Inhalt

- * Durchführung von Berufsbildungslehrgängen für Arbeitsuchende mit Präsenz- oder Fernunterricht bzw. einer Kombination beider Unterrichtsformen in den IKT-Fachrichtungen, bei denen die Nachfrage am größten ist.
- * Berufspraktika in Unternehmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Nationalen Plans zur beruflichen Bildung und Eingliederung in das Erwerbsleben (Plan Nacional de Formación e Inserción Profesional – „FIP-Plan“) für die Teilnehmer, die die Berufsbildungslehrgänge erfolgreich abschließen. Die Praktika werden im Rahmen von Verträgen zwischen dem Kooperationszentrum der INEM, bei dem der Berufsbildungslehrgang stattfindet, und den betreffenden Unternehmen durchgeführt. Die

Anordnung vom 14. November 2001 zur Durchführung des Königlichen Erlasses 282/1999 vom 22. Februar 1999 über die Festlegung des Programms der Werkstätten für Beschäftigung (talleres de empleo) und mit Vorschriften für die Gewährung staatlicher Subventionen für dieses Programm (Staatsanzeiger vom 21. November 2001).

¹¹ Gesetz 13/2000 vom 28. Dezember 2000 über den Staatshaushalt 2001 (Staatsanzeiger vom 29. Dezember 2000).

Anordnung vom 19. April 2001 zur Festlegung der Vorschriften für die Gewährung staatlicher Subventionen für die Durchführung eines Pilotprogramms zur Ausbildung und beruflichen Eingliederung von Arbeitsuchenden im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und zur Regelung der Einzelheiten dieses Programms (Staatsanzeiger vom 27. April 2001).

Anordnung vom 2. November 2001 zur Änderung der Anordnung vom 19. April 2001 zur Festlegung der Vorschriften für die Gewährung staatlicher Subventionen für die Durchführung eines Pilotprogramms zur Ausbildung und beruflichen Eingliederung von Arbeitsuchenden im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und zur Regelung der Einzelheiten dieses Programms (Staatsanzeiger vom 9. November 2001).

Absolvierung eines Praktikums setzt kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auszubildenden und dem Unternehmen voraus.

- * Finanzierung aus öffentlichen Mitteln:
 - Kosten der Berufsbildungslehrgänge. Der Zuschuss darf gemäß den Bestimmungen des „FIP-Plans“ 65 % der Lehrgangskosten nicht überschreiten. Die übrigen 35 % sind von den beteiligten Unternehmen bereitzustellen.
 - Kosten der Berufspraktika in Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Betreuern, der Unfallversicherung für die Praktikanten, der Bereitstellung von Lehrmaterialien usw. entstehen.
 - Kosten der Koordinierung von Berufsbildungsmaßnahmen und Betriebspraktika sowie der Auswahl der Unternehmen für die Durchführung von Praktika.
- * Die Zuschüsse werden öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Stiftungen des IKT-Sektors gewährt, die ein entsprechendes Abkommen mit der INEM unterzeichnen und über Erfahrungen im Bereich der Berufsbildung verfügen.
- * Für die Auszubildenden ist die Maßnahme kostenlos, sie sind gegen Unfälle versichert und haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe gemäß dem „FIP-Plan“.
- * Ziel der beruflichen Eingliederung ist es, dass mindestens 60 % der Auszubildenden die Berufsbildungsmaßnahme abschließen, so wie es in den Vereinbarungen zwischen der INEM und den Kooperationszentren festgelegt ist.

Finanzierung und Verwaltung

Durch die Nationale Beschäftigungsanstalt (*Instituto Nacional de Empleo*), gegebenenfalls durch die Autonomen Gemeinschaften und die beteiligten Unternehmen.

MASSNAHMEN ZUR BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

Vertragliche Maßnahmen ohne wirtschaftlichen Anreiz

Befristeter Arbeitsvertrag (contrato de duración determinada) (teilweise Änderung von Kapitel III Abschnitt 3.1 Buchstabe b.)

Mit dem Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001 über arbeitsmarktpolitische Sofortmaßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsquoten und zur Verbesserung der Qualität der Beschäftigung zur Änderung von Artikel 15 des Arbeitnehmerstatuts (*Estatuto de los Trabajadores*) wird der Eingliederungsvertrag (*contrato de inserción*) als neue Form des befristeten Vertrags eingeführt (siehe *Arten von Arbeitsverträgen*, Kapitel II Abschnitt 3.1 Buchstabe a des vorliegenden Dokuments).

Darüber hinaus enthält diese Rechtsvorschrift folgende Festlegungen:

- * In Bezug auf befristete Arbeitsverträge mit einer Laufzeit von weniger als sieben Tagen – mit Ausnahme von Vertretungsverträgen - eine Erhöhung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken um 36 %.

- * Bei Verträgen, die ablaufen, weil die vereinbarte Vertragsdauer bzw. die Arbeit oder die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, zu Ende geht – mit Ausnahme von Vertretungs-, Eingliederungs- und Ausbildungsverträgen -, steht dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Vertrags eine Entschädigung von acht Tagessätzen pro Dienstjahr zu, sofern nicht im Rahmen der Tarifverhandlungen oder in den Durchführungsbestimmungen ein anderer Betrag festgelegt wurde.

Ausbildungsvertrag (contrato para la formación) (teilweise Änderung von Kapitel III Abschnitt 3.1 Buchstabe d)

Das Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001 über arbeitsmarktpolitische Sofortmaßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsquoten und zur Verbesserung der Qualität der Beschäftigung erweitert die Gruppen von Arbeitslosen, mit denen unabhängig von der geltenden Altersbegrenzung Ausbildungsverträge abgeschlossen werden können. Dies gilt für folgende Personengruppen:

- * Behinderte;
- * ausländische Arbeitnehmer während der ersten zwei Jahre der Gültigkeit ihrer Arbeitsgenehmigung;
- * Personen, die mehr als drei Jahre arbeitslos waren;
- * Personen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind;
- * Personen, die als Auszubildende an den Programmen der Werkstattschulen (escuelas taller), der Jugendausbildungszentren (casas de oficios) und der Werkstätten für Beschäftigung (Talleres de Empleo) teilnehmen.

Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung mit wirtschaftlichem Anreiz

Das Gesetz 12/2001¹² legt das Beschäftigungsförderungsprogramm für das Jahr 2001 fest, welches gegenüber 2000 so erhebliche Änderungen mit sich bringt, dass eine vollständige Neuordnung der Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2 des Kapitels III geboten erscheint. Darüber hinaus wurde das Beschäftigungsförderungsprogramm 2001 durch das Gesetz 24/2001 vom 27. Dezember 2001 für das Jahr 2002 verlängert (siehe die Übersichtstabelle auf Seite 21).

Andererseits wurde mit dem Verbandsübergreifenden Abkommen über die Beschäftigungsstabilität (Acuerdo Interconfederal para la Estabilidad del Empleo) und dem Gesetz 63/1997 der Vertrag zur Förderung unbefristeter Einstellung (contrato para el fomento de la contratación indefinida) eingeführt, der eine geminderte Entschädigung von 33 Tagessätzen pro Dienstjahr bis zu maximal 24 Monatssätzen bei unzulässigen Kündigungen vorsieht, gegenüber der Regelung von 45 Tagessätzen pro Dienstjahr bis zu maximal 42 Monatssätzen, wie sie generell bei unbefristeten Verträgen gilt. Diesbezüglich sind im Gesetz 12/2001 die **neuen Personengruppen festgelegt, mit denen ab 4. März 2001 Verträge zur Förderung unbefristeter Einstellung geschlossen werden können:**

- * Jugendliche zwischen 16 und 30 Jahren;

¹² Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001 über arbeitsmarktpolitische Sofortmaßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsquoten und zur Verbesserung der Qualität der Beschäftigung (Staatsanzeiger vom 12. Juli 2001).

- * Frauen in Berufen, in denen sie unterrepräsentiert sind;
- * Personen, die älter als 45 Jahre sind;
- * Personen, die seit mindestens sechs Monaten arbeitslos gemeldet sind;
- * Behinderte;
- * Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Vertrags zur Förderung unbefristeter Einstellung in dem betreffenden Unternehmen im Rahmen eines vor dem 31. Dezember 2003 geschlossenen befristeten bzw. Zeitvertrags, einschließlich Ausbildungsverträgen, beschäftigt waren.

Beschäftigungsförderungsprogramm 2002*

Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001 (Staatsanzeiger vom 12. Juli 2001) und **Gesetz 24/2001** vom 27. Dezember 2001 (Staatsanzeiger vom 31. Dezember 2001)

Arbeitslose		Minderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialvers. für allg. Risiken		Dauer der Minderung
Unbefristete Ersteinstellung, Voll- oder Teilzeit				
Mindestens 6 Monate arbeitslos ^{1,3}		20 %	30 % ²	24 Monate
Älter als 45 Jahre bis 55 Jahre ^{1,3}		50 %	60 % ²	In den ersten 12 Monaten
		45 %	55 % ²	In der übrigen Zeit
Älter als 55 Jahre bis 65 Jahre ^{1,3}		55 %	65 % ²	In den ersten 12 Monaten
		50 %	60 % ²	In der übrigen Zeit
Bezieher von Arbeitslosengeld/-hilfe, die die Leistungen noch mindestens ein Jahr lang erhalten ¹		50 %	60 % ²	In den ersten 12 Monaten
		45 %	55 % ²	Vom 13. bis zum 24. Monat
Arbeitslose, die an dem Programm zur Bereitstellung der aktiven Eingliederungsbeihilfe teilnehmen ¹		65 %	75 % ²	24 Monate
Frauen zwischen 16 und 45 Jahren ¹		25 %		24 Monate
Frauen in Berufen, in denen sie unterrepräsentiert sind ^{1,3}	Frauen, die über 45 Jahre alt oder seit mehr als 6 Monaten arbeitslos sind ¹	70 %		In den ersten 12 Monaten
		60 %		Vom 13. bis zum 24. Monat
	Frauen, die unter 45 Jahre alt und seit weniger als 6 Monaten arbeitslos sind ¹	35 %		24 Monate
Frauen, die seit mindestens 12 Monaten arbeitslos sind und innerhalb von 24 Monaten nach der Geburt eines Kindes eingestellt werden		100 %		12 Monate
Bezieher von Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Sonderregelung der Sozialversicherung im landwirtschaftlichen Bereich ¹		90 %		In den ersten 12 Monaten
		85 %		Vom 13. bis zum 24. Monat
Unbefristete Ersteinstellung, Voll- oder Teilzeit				
Von sozialer Ausgrenzung betroffene Arbeitnehmer, die von gemeinnützigen Unternehmen bzw. Einrichtungen eingestellt werden		65 %		24 Monate
Umwandlung von befristeten in unbefristete Arbeitsverträge				
Befristete bzw. Zeitverträge, die vor dem 1.1.2002 geschlossen und vor dem 31.12.2002 umgewandelt wurden, sowie Ausbildungs-, Ablösungs- und ErsatzEinstellungsverträge, unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses		25 %		24 Monate
Umwandlung von Zeitverträgen in unbefristete Teilzeitverträge				
Praktikums- oder Ablösungsverträge, die zunächst auf Teilzeitbasis geschlossen wurden, sofern mindestens die Tagesarbeitszeit beibehalten wird ³		25 %		24 Monate

Erstellt am 29.1.2002.

- (1) Wird der **Betreffende von einem Selbstständigen eingestellt**, der vor dem 2.1.2001 gemeldet war und in den letzten zwölf Monaten für die Ausübung seiner Tätigkeit keine Arbeitnehmer beschäftigt hat, so werden die Beiträge um weitere **5 Prozentpunkte abgesenkt**.
- (2) Beitragsminderung bei Abschluss von **Vollzeitarbeitsverträgen mit Frauen**. Hinzu kommt gegebenenfalls eine weitere Beitragsminderung nach der in Anmerkung 1 genannten Regelung.
- (3) Diese Personengruppen können darüber hinaus einen **Vertrag zur Förderung unbefristeter Einstellung (contrato para el fomento de la contratación indefinida)** schließen, der eine **Entschädigung von 33 Tagessätzen pro Dienstjahr** bis zu maximal 24 Monatsätzen bei unzulässigen Kündigungen vorsieht. **Verträge zur Förderung unbefristeter Einstellung können mit folgenden Personengruppen geschlossen werden:** Jugendlichen zwischen 16 und

30 Jahren, Frauen, in Berufen, in denen sie unterrepräsentiert sind, Personen, die älter als 45 Jahre sind, Personen, die seit mindestens sechs Monaten arbeitslos sind, und Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Vertrags zur Förderung unbefristeter Einstellung in dem betreffenden Unternehmen im Rahmen eines vor dem 31. Dezember 2003 geschlossenen befristeten bzw. Zeitvertrags, einschließlich Ausbildungsverträgen, beschäftigt waren.

(*) Beitragsminderungen sind nicht kumulierbar. Daher muss sich der Begünstigte für einen der Minderungsgründe entscheiden, die für den betreffenden Arbeitnehmer in Frage kommen. Die Förderung der Einstellung von Behinderten wird zu denselben Bedingungen beibehalten wie 2001.

Förderung der unbefristeten Einstellung von Angehörigen bestimmter Personengruppen (Fomento de la contratación indefinida de determinados colectivos) (ersetzt Kapitel III Abschnitt 3.2.1)

a) ARBEITSLOSE FRAUEN IM ALTER VON 16 BIS 45 JAHREN

Gegenstand

Förderung der unbefristeten Einstellung von arbeitslosen Frauen im Alter von 16 bis 45 Jahren in Voll- oder Teilzeit.

Rechtsgrundlage

Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999; Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001; Gesetz 24/2001 vom 27. Dezember 2001.

Inhalt

Bei unbefristeten Ersteinstellungen in Voll- oder Teilzeit im Jahre 2002 werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- * Eine Minderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken um 25 % für 24 Monate.
- * Der Arbeitgeberanteil wird um weitere fünf Prozentpunkte abgesenkt, wenn es sich um die erste Einstellung durch einen Selbständigen handelt, der vor dem 2.1.2001 gemeldet war und in den vorangegangenen zwölf Monaten für die Ausübung seiner Tätigkeit keine Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Finanzierung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) und Europäischer Sozialfonds.

Verwaltung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) oder Autonome Gemeinschaften, die die Zuständigkeit für diesen Bereich übernommen haben.

Zielsetzung

Im Zuge der Reform sollen im Jahre 2001 225 000 Frauen im Alter von 16 bis 45 Jahren in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden, davon 150 000 in Vollzeit und 75 000 in Teilzeit.

b) ARBEITSLOSE FRAUEN IN BERUFEN, IN DENEN FRAUEN UNTERREPRÄSENTIERT SIND

Gegenstand

Förderung der unbefristeten Einstellung von arbeitslosen Frauen in Voll- oder Teilzeit in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

Rechtsgrundlage

Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999; Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001; Gesetz 24/2001 vom 27. Dezember 2001; Ministerialverordnung vom 16. September 1998¹³.

Inhalt

Bei unbefristeten Ersteinstellungen in Voll- oder Teilzeit im Jahre 2002 werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- * Eine Minderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken um 70 % im ersten Vertragsjahr und um 60 % im zweiten Vertragsjahr, wenn die eingestellte Arbeitnehmerin mindestens sechs Monate arbeitslos gemeldet war oder älter als 45 Jahre ist.
- * Eine Minderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken um 35 % für die Dauer von 24 Monaten ab Vertragsbeginn, wenn die eingestellte Arbeitnehmerin nicht mindestens sechs Monate arbeitslos gemeldet war und jünger als 45 Jahre ist.
- * Der Arbeitgeberanteil wird um weitere fünf Prozentpunkte abgesenkt, wenn es sich um die erste Einstellung durch einen Selbständigen handelt, der vor dem 2.1.2001 gemeldet war und in den vorangegangenen zwölf Monaten für die Ausübung seiner Tätigkeit keine Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Finanzierung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) und Europäischer Sozialfonds.

Verwaltung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) oder Autonome Gemeinschaften, die die Zuständigkeit für diesen Bereich übernommen haben.

Zielsetzung

Im Jahre 2001 sollen etwa 100 000 Verträge mit Angehörigen folgender Personengruppen gefördert werden: Frauen in Berufen, in denen sie unterrepräsentiert sind, Frauen, die Unterstützungsleistungen bzw. eine aktive Eingliederungsbeihilfe beziehen, Behinderte,

¹³ Ministerialverordnung vom 16. September 1998 zur Förderung der Schaffung von sicheren Arbeitsplätzen für Frauen in Berufen und Tätigkeiten, in denen sie unterrepräsentiert sind (Staatsanzeiger vom 29. September 1998).

Personen, die von einem bisher allein arbeitenden Selbstständigen eingestellt werden und von sozialer Ausgrenzung Betroffene.

c) FRAUEN, DIE SEIT MINDESTENS ZWÖLF MONATEN ARBEITSLOS GEMELDET SIND UND INNERHALB VON 24 MONATEN NACH DER GEBURT EINES KINDES EINGESTELLT WERDEN

Gegenstand

Förderung der unbefristeten Einstellung - in Voll- oder Teilzeit - von langzeitarbeitslosen Frauen nach der Geburt eines Kindes.

Rechtsgrundlage

Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999; Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001; Gesetz 24/2001 vom 27. Dezember 2001.

Inhalt

Bei Ersteinstellungen in Voll- oder Teilzeit im Jahre 2002 wird folgende Vergünstigung gewährt:

- * Eine Minderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken um 100 % für die Dauer von zwölf Monaten ab Vertragsbeginn.

Finanzierung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) und Europäischer Sozialfonds.

Verwaltung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) oder Autonome Gemeinschaften, die die Zuständigkeit für diesen Bereich übernommen haben.

d) PERSONEN, DIE MINDESTENS SECHS MONATE UNUNTERBROCHEN ARBEITSLOS GEMELDET WAREN

Gegenstand

Förderung der unbefristeten Einstellung von Arbeitslosen, die mindestens sechs Monate arbeitsuchend gemeldet waren, in Voll- oder Teilzeit.

Rechtsgrundlage

Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999; Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001; Gesetz 24/2001 vom 27. Dezember 2001.

Inhalt

Bei unbefristeten Ersteinstellungen in Voll- oder Teilzeit im Jahre 2002 werden folgende Vergünstigungen gewährt:

* Eine Minderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken um 20 % für die Dauer von 24 Monaten ab Vertragsbeginn. Beim Abschluss von Vollzeitarbeitsverträgen mit Frauen erhöht sich die Beitragsminderung um zehn Prozentpunkte.

* Der Arbeitgeberanteil wird um weitere fünf Prozentpunkte abgesenkt, wenn es sich um die erste Einstellung durch einen Selbständigen handelt, der vor dem 2.1.2001 gemeldet war und in den vorangegangenen zwölf Monaten für die Ausübung seiner Tätigkeit keine Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Finanzierung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) und Europäischer Sozialfonds.

Verwaltung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) oder Autonome Gemeinschaften, die die Zuständigkeit für diesen Bereich übernommen haben.

Zielsetzung

Im Jahre 2001 werden voraussichtlich etwa 125 000 Personen von der Regelung begünstigt, die mehr als sechs Monate arbeitslos waren.

e) ARBEITSLOSE IM ALTER VON ÜBER 45 BIS MAXIMAL 55 JAHREN

Gegenstand

Förderung der unbefristeten Einstellung von Arbeitslosen im Alter von 45 bis 55 Jahren in Voll- oder Teilzeit.

Rechtsgrundlage

Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999; Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001; Gesetz 24/2001 vom 27. Dezember 2001.

Inhalt

Bei Neueinstellungen in Voll- oder Teilzeit im Jahre 2002 werden folgende Vergünstigungen gewährt:

* Eine Minderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken um 50 % im ersten Vertragsjahr und um 45% während der restlichen Vertragsdauer. Beim Abschluss von Vollzeitarbeitsverträgen mit Frauen erhöht sich die Beitragsminderung um zehn Prozentpunkte.

* Der Arbeitgeberanteil wird um weitere fünf Prozentpunkte abgesenkt, wenn es sich um die erste Einstellung durch einen Selbständigen handelt, der vor dem 2.1.2001 gemeldet war und in den vorangegangenen zwölf Monaten für die Ausübung seiner Tätigkeit keine Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Finanzierung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) und Europäischer Sozialfonds.

Verwaltung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) oder Autonome Gemeinschaften, die die Zuständigkeit für diesen Bereich übernommen haben.

Zielsetzung

Es wird davon ausgegangen, dass die neuen Bestimmungen im Verlauf des Jahres 2002 etwa 100 000 Arbeitslosen über 45 Jahren zugute kommen werden.

f) ARBEITSLOSE IM ALTER VON ÜBER 55 BIS MAXIMAL 65 JAHREN

Gegenstand

Förderung der unbefristeten Einstellung von Arbeitslosen im Alter von 55 bis 65 Jahren in Voll- oder Teilzeit.

Rechtsgrundlage

Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999; Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001; Gesetz 24/2001 vom 27. Dezember 2001.

Inhalt

Bei Neueinstellungen in Voll- oder Teilzeit im Jahre 2002 werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- * Eine Minderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken um 55 % im ersten Vertragsjahr und um 50 % während der restlichen Vertragsdauer. Beim Abschluss von Vollzeitarbeitsverträgen mit Frauen erhöht sich die Beitragsminderung um zehn Prozentpunkte.
- * Der Arbeitgeberanteil wird um weitere fünf Prozentpunkte abgesenkt, wenn es sich um die erste Einstellung durch einen Selbständigen handelt, der vor dem 2.1.2001 gemeldet war und in den vorangegangenen zwölf Monaten für die Ausübung seiner Tätigkeit keine Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Finanzierung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) und Europäischer Sozialfonds.

Verwaltung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) oder Autonome Gemeinschaften, die die Zuständigkeit für diesen Bereich übernommen haben.

Zielsetzung

Im Jahre 2001 werden voraussichtlich 100 000 neue Verträge mit Arbeitslosen über 45 Jahren abgeschlossen, für die entsprechende Vergünstigungen gewährt werden.

Als Ergänzung der vorangegangenen Programme für Arbeitslose im Alter von 45 bis 55 Jahren bzw. 55 bis 65 Jahren wurde im Jahre 2001 das nachstehende beschriebene PROGRAMM ZUR EINGLIEDERUNG VON BEDÜRFTIGEN LANGZEITARBEITSLIEN ÜBER 45 JAHREN (PROGRAMA DE INSERCIÓN DE DESEMPLEADOS DE LARGA DURACIÓN, EN SITUACIÓN DE NECESIDAD, MAYORES DE CUARENTA Y CINCO AÑOS) aufgenommen (ersetzt den Text zu dem entsprechenden Eingliederungsprogramm aus dem Jahr 2000, Kapitel III Abschnitt 3.2.1 Buchstabe c).

Gegenstand

Es geht darum, 2001 die Weiterbildung und Arbeitsuche von bedürftigen Langzeitarbeitslosen über 45 Jahren mit Blick auf ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt möglichst umfassend zu fördern, und zwar im Rahmen eines Programms, das aktive beschäftigungspolitische Maßnahmen sowie die Gewährung einer als aktive Eingliederungsbeihilfe (renta activa de inserción) bezeichneten finanziellen Unterstützung umfasst.

Rechtsgrundlage

Königlicher Erlass 781/2001 vom 6. Juli 2001¹⁴.

Inhalt

Die Arbeitsuchenden müssen eine Verpflichtung über die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung ihrer beruflichen Eingliederung unterschreiben, die mit den öffentlichen Arbeitsverwaltungen bzw. gegebenenfalls mit Kooperationszentren vereinbart werden. Das Programm umfasst folgende sich gegenseitig ergänzende Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung:

- * Einzelbetreuung. Beratung und Durchführung eines mit dem Arbeitsuchenden vereinbarten Plans zur beruflichen Eingliederung mit monatlicher Erfolgskontrolle und Aktualisierung. So schlägt der zuständige Betreuer Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Teilnehmers vor und bewertet die entsprechenden Maßnahmen.
- * Plan für die berufliche Eingliederung. Nach einem Berufsberatungsgespräch, bei dem es darum geht, anhand der Informationen, die der öffentlichen Arbeitsverwaltung bereits vorliegen, das genaue berufliche Profil des Teilnehmers herauszuarbeiten, wird innerhalb von maximal 14 Tagen ab der Aufnahme des Teilnehmers in das Programm ein persönlicher Eingliederungsplan erstellt. Der Arbeitsberater und der Teilnehmer legen in Abhängigkeit von der persönlichen und beruflichen Qualifikation und der Ausbildung des Teilnehmers fest, welche Maßnahmen innerhalb welches Zeitraums durchzuführen sind.
- * Verwaltung von Stellenangeboten. Liegt ein Stellenangebot vor, dessen Anforderungen dem beruflichen Profil des betreffenden Arbeitsuchenden entsprechen, sorgt der Arbeitsberater dafür, dass dieser am Auswahlverfahren teilnimmt, um die von den

¹⁴ Königlicher Erlass 781/2001 vom 6. Juli 2001 zur Regelung eines Programms für das Jahr 2001 zur Bereitstellung von aktiven Eingliederungsbeihilfen für Langzeitarbeitslose über 45 Jahren (Staatsanzeiger vom 7. Juli 2001).

öffentlichen Arbeitsverwaltungen oder den Kooperationszentren verwalteten Stellenangebote abzudecken.

- * Beteiligung an Beschäftigungs- und/oder Ausbildungsplänen. Kann der Teilnehmer nicht innerhalb von 45 Tagen nach seiner Aufnahme in das Programm in ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden, so ermöglichen ihm die öffentlichen Arbeitsverwaltungen die Teilnahme an einem der nachstehend genannten Pläne oder Programme und räumen ihm dabei Vorrang vor anderen Personengruppen ein:
 - Nationaler Plan zur beruflichen Bildung und Eingliederung (Plan Nacional de Formación e Inserción Profesional), wenn der Betreffende nicht über eine spezielle Berufsausbildung verfügt oder seine Qualifikation unzureichend ist bzw. nicht den Anforderungen entspricht. Das Ziel besteht darin, ihm mit Blick auf seine berufliche Eingliederung eine den Anforderungen der Praxis entsprechende Qualifikation zu vermitteln.
 - Programm der Werkstätten für Beschäftigung (Talleres de Empleo). Das Ziel besteht darin, Arbeitssuchenden den Erwerb der Berufsausbildung und der beruflichen Praxis zu ermöglichen, die für ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich sind.
 - Beschäftigungspläne zur Einstellung von Arbeitslosen für Arbeiten und Dienstleistungen von allgemeinem und sozialem Interesse. Das Ziel besteht darin, den betreffenden Personen den Erwerb einer entsprechenden beruflichen Praxis zu ermöglichen.
 - Weitere Maßnahmen, die ihre Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung verbessern, wie zum Beispiel die Unterstützung bei der Beschäftigungssuche und die Information und Beratung in Bezug auf den Schritt in die Selbstständigkeit.
- * Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- * Die Arbeitnehmer erhalten ab dem dritten Monat nach ihrer Aufnahme für die Dauer ihrer Teilnahme an dem Programm eine aktive Eingliederungsbeihilfe in Höhe von 75 % des im Jahre 2001 geltenden berufsübergreifenden Mindestlohns ohne den proportionalen Anteil von zwei zusätzlichen Löhnen. Die Beihilfe wird für die Dauer von höchstens zehn Monaten gewährt.

Finanzierung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo).

Verwaltung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) oder öffentliche Arbeitsverwaltungen der Autonomen Gemeinschaften.

g) BEZIEHER VON ARBEITSLOSENGELD ODER -HILFE, DIE ZUM ZEITPUNKT DER EINSTELLUNG MINDESTENS FÜR EIN WEITERES JAHR ANSPRUCH AUF ENTSPRECHENDE LEISTUNGEN HABEN

Gegenstand

Förderung der unbefristeten Einstellung von Beziehern von Arbeitslosengeld oder -hilfe in Voll- oder Teilzeit.

Rechtsgrundlage

Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999; Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001; Gesetz 24/2001 vom 27. Dezember 2001.

Inhalt

Bei Neueinstellungen in Voll- oder Teilzeit im Jahre 2002 werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- * Eine Minderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken um 50% im ersten und um 45% im zweiten Vertragsjahr. Beim Abschluss von Vollzeitarbeitsverträgen mit Frauen erhöht sich die Beitragsminderung um zehn Prozentpunkte.
- * Der Arbeitgeberanteil wird um weitere fünf Prozentpunkte abgesenkt, wenn es sich um die erste Einstellung durch einen Selbständigen handelt, der vor dem 2.1.2001 gemeldet war und in den vorangegangenen zwölf Monaten für die Ausübung seiner Tätigkeit keine Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Finanzierung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) und Europäischer Sozialfonds.

Verwaltung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) oder Autonome Gemeinschaften, die die Zuständigkeit für diesen Bereich übernommen haben.

h) ARBEITSLOSE, DIE EINE ALS AKTIVE EINGLIEDERUNGSBEIHLIFE (RENTA ACTIVA DE INSERCIÓN) BEZEICHNETE SPEZIELLE UNTERSTÜTZUNG ERHALTEN

Gegenstand

Förderung der unbefristeten Einstellung von Arbeitslosen, die eine als aktive Eingliederungsbeihilfe bezeichnete spezielle Unterstützung erhalten, in Voll- oder Teilzeit.

Rechtsgrundlage

Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999; Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001; Gesetz 24/2001 vom 27. Dezember 2001.

Inhalt

Bei Neueinstellungen in Voll- oder Teilzeit im Jahre 2002 werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- * Eine Minderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken um 65 % für die Dauer von 24 Monaten ab Vertragsbeginn. Beim Abschluss von Vollzeitverträgen mit Frauen erhöht sich die Beitragsminderung um zehn Prozentpunkte.
- * Der Arbeitgeberanteil wird um weitere fünf Prozentpunkte abgesenkt, wenn es sich um die erste Einstellung durch einen Selbständigen handelt, der vor dem 2.1.2001 gemeldet war und in den vorangegangenen zwölf Monaten für die Ausübung seiner Tätigkeit keine Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Finanzierung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) und Europäischer Sozialfonds.

Verwaltung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) oder Autonome Gemeinschaften, die die Zuständigkeit für diesen Bereich übernommen haben.

Zielsetzung

Im Jahre 2001 werden voraussichtlich für etwa 100 000 Verträge mit Angehörigen der nachstehend genannten Personengruppen Vergünstigungen gewährt: Frauen in Berufen, in denen sie unterrepräsentiert sind, Bezieher von Unterstützungsleistungen bzw. einer aktiven Eingliederungsbeihilfe, Behinderte, Personen, die von einem bisher allein arbeitenden Selbständigen eingestellt werden und von sozialer Ausgrenzung Betroffene.

i) BEZIEHER VON ARBEITSLOSENHILFE FÜR ARBEITNEHMER, DIE UNTER DIE SONDERREGELUNG DER SOZIALVERSICHERUNG IM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BEREICH FALLEN

Gegenstand

Förderung der unbefristeten Einstellung von Beziehern von Arbeitslosenhilfe, die unter die Sonderregelung der Sozialversicherung im landwirtschaftlichen Bereich fallen, in Voll- oder Teilzeit.

Rechtsgrundlage

Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999; Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001; Gesetz 24/2001 vom 27. Dezember 2001.

Inhalt

Bei Ersteinstellungen in Voll- oder Teilzeit im Jahre 2002 werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- * Eine Minderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken um 90 % im ersten Vertragsjahr und um 85 % im zweiten Vertragsjahr.
- * Der Arbeitgeberanteil wird um weitere fünf Prozentpunkte abgesenkt, wenn es sich um die erste Einstellung durch einen Selbständigen handelt, der vor dem 2.1.2001 gemeldet war

und in den vorangegangenen zwölf Monaten für die Ausübung seiner Tätigkeit keine Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Finanzierung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) und Europäischer Sozialfonds.

Verwaltung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) oder Autonome Gemeinschaften, die die Zuständigkeit für diesen Bereich übernommen haben.

j) ANREIZE FÜR DIE UNBEFRISTETE ODER BEFRISTETE EINSTELLUNG VON ARBEITSLOSEN, DIE VON SOZIALER AUSGRENZUNG BETROFFEN SIND, IN GEMEINNÜTZIGEN UNTERNEHMEN

Gegenstand

Förderung der Einstellung von Arbeitslosen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind, durch gemeinnützige Einrichtungen bzw. Unternehmen. Dabei kann es sich um eine befristete oder unbefristete Einstellung in Voll- oder Teilzeit handeln.

Rechtsgrundlage

Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999; Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001; Gesetz 24/2001 vom 27. Dezember 2001.

Inhalt

Die Sozialdienste legen einen Eingliederungsplan fest, dem der Arbeitnehmer zustimmt, und bestätigen, dass dieser von sozialer Ausgrenzung betroffen ist.

Die potenziellen Zielgruppen sind:

- * Bezieher von Mindestbeihilfen zur Eingliederung oder ähnlichen Leistungen.
- * Personen, denen die oben genannten Leistungen nicht zustehen, da sie nicht die Anforderungen bezüglich der Aufenthaltsdauer, der Eintragung in das Einwohnerregister oder der Zusammensetzung der Haushaltseinheit erfüllen oder weil die gesetzlich festgelegte maximale Bezugsdauer abgelaufen ist.
- * Jugendliche über 18 und unter 30 Jahren, die aus Jugendhilfeeinrichtungen (instituciones de protección de menores) kommen.
- * Personen mit Drogen- oder Alkoholproblemen, die sich in der Phase der Rehabilitation bzw. der Wiedereingliederung in die Gesellschaft befinden.
- * Strafgefangene, die die Möglichkeit haben, einer Beschäftigung nachzugehen, Personen, deren Haftstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist, und ehemalige Strafgefangene.

Bei Ersteinstellungen in Voll- oder Teilzeit im Jahre 2002 werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- * Eine Minderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken um 65 % in den zwei ersten Jahren der Vertragsdauer.

Finanzierung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) und Europäischer Sozialfonds.

Verwaltung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) oder Autonome Gemeinschaften, die die Zuständigkeit für diesen Bereich übernommen haben.

Zielsetzung

Im Jahre 2001 sollen für etwa 100 000 Verträge mit Angehörigen der nachstehend genannten Personengruppen Vergünstigungen gewährt werden: Frauen in Berufen, in denen sie unterrepräsentiert sind, Bezieher von Unterstützungsleistungen bzw. einer aktiven Eingliederungsbeihilfe, Behinderte, Personen, die von einem bisher allein arbeitenden Selbstständigen eingestellt werden und von sozialer Ausgrenzung Betroffene.

k) EINSTELLUNG DES ERSTEN LOHNEMPFÄNGERS DURCH BISHER ALLEIN ARBEITENDE SELBSTSTÄNDIGE

Siehe Kapitel III Abschnitt 3.2.1 Buchstaben a, b, d, e, f, g, h, i dieser aktualisierten Fassung.

l) BEHINDERTE ARBEITSLOSE

Im Jahre 2002 werden die Beihilfen und Vergünstigungen zur Förderung der Einstellung von behinderten Arbeitnehmern zu denselben Bedingungen wie im Jahre 2001 beibehalten.

In der fünften Zusatzbestimmung des Gesetzes 24/2001 ist eine Reihe von Fällen festgelegt, in denen die betreffenden Beihilfen und Vergütungen nicht gewährt werden. In der sechsten Zusatzbestimmung ist festgelegt, dass der Grad der Behinderung mindestens 33 % betragen und die Arbeitsfähigkeit in demselben Grade oder stärker eingeschränkt sein muss, damit ein Anspruch auf die Vergünstigungen im Rahmen der beschäftigungsfördernden Maßnahmen zugunsten von Behinderten besteht und damit ein Arbeitnehmer einen Praktikums- bzw. Ausbildungsvertrag als Behinderter erhalten kann.

In Bezug auf die Behindertenquote (RESERVA DE PUESTOS DE TRABAJO PARA MINUSVÁLIDOS) wird das Gesetz 13/1982 vom 7. April durch die siebente Zusatzbestimmung des Gesetzes 24/2001 geändert, nach der behinderte Arbeitnehmer, die in Unternehmen im Rahmen von Überlassungsverträgen arbeiten, welche diese mit Zeitarbeitsfirmen geschlossen haben, bei der Berechnung der Behindertenquote zu berücksichtigen sind.

Umwandlung von Zeitverträgen in unbefristete Verträge (Transformación de contratos temporales en indefinidos) (ersetzt Kapitel III Abschnitt 3.2.2)

a) AUSBILDUNGS-, ABLÖSUNGS- UND ERSATZEINSTELLUNGSVERTRÄGE

Gegenstand

Ermöglichung der Festeinstellung - in Voll- oder Teilzeit - von Arbeitnehmern mit Ausbildungs- und Ablösungsverträgen sowie mit Verträgen über die Ersatzeinstellung im Rahmen von Frühverrentungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlage

Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999; Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001; Gesetz 24/2001 vom 27. Dezember 2001.

Inhalt

- * Für im Jahre 2002 in unbefristete Verträge umgewandelte Lehr-, Praktikums-, Ausbildungs-, Ablösungs- und Ersatzeinstellungsverträge wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken während der ersten 24 Monate ab Inkrafttreten des neuen Vertrages um 25 % herabgesetzt.
- * Für im Jahre 2002 in unbefristete Teilzeitverträge umgewandelte Praktikums- oder Ablösungsverträge, die ursprünglich als Teilzeitverträge geschlossen wurden, wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken während der ersten 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Vertragsumwandlung um 25 % herabgesetzt. In dem neuen unbefristeten Vertrag darf keine geringere Tagesarbeitszeit festgelegt sein als in dem umgewandelten Praktikums- oder Ablösungsvertrag.

Finanzierung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) und Europäischer Sozialfonds.

Verwaltung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) oder Autonome Gemeinschaften, die die Zuständigkeit für diesen Bereich übernommen haben.

Zielsetzung

Voraussichtlich werden im Jahre 2001 Zeitverträge von 215 000 Arbeitnehmern in unbefristete Verträge umgewandelt, davon etwa 200 000 in Vollzeitverträge und die übrigen 15 000 in Teilzeitverträge.

b) BEFRISTETE VERTRÄGE UND ZEITVERTRÄGE

Gegenstand

Ermöglichung der Festeinstellung - in Voll- oder Teilzeit - von Arbeitnehmern mit befristeten Verträgen bzw. Zeitverträgen, die vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurden.

Rechtsgrundlage

Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999; Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001; Gesetz 24/2001 vom 27. Dezember 2001.

Inhalt

* Für im Jahre 2002 in unbefristete Verträge umgewandelte befristete Verträge bzw. Zeitverträge wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken während der ersten 24 Monate ab Inkrafttreten des neuen Vertrages um 25 % herabgesetzt.

Finanzierung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) und Europäischer Sozialfonds.

Verwaltung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo) oder Autonome Gemeinschaften, die die Zuständigkeit für diesen Bereich übernommen haben.

Zielsetzung

Man rechnet damit, dass die Zeitverträge von 215 000 Arbeitnehmern in unbefristete Verträge umgewandelt werden.

c) ZEITVERTRÄGE BEHINDERTER ARBEITNEHMER

Nach dem Gesetz 24/2001 vom 27. Dezember 2001 werden im Jahre 2002 die Beihilfen und Vergünstigungen zur Förderung der Umwandlung von Zeitverträgen behinderter Arbeitnehmer in unbefristete Arbeitsverträge zu denselben Bedingungen wie im Jahre 2001 beibehalten.

Anreize für die befristete Einstellung von Angehörigen spezieller Personengruppen

BEFRISTETE EINSTELLUNG VON BEHINDERTEN IM RAHMEN DER BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG FÜR 2002 (CONTRATACIÓN TEMPORAL DE MINUSVÁLIDOS ACOGIDA AL FOMENTO DEL EMPLEO DURANTE 2002) (teilweise Änderung von Kapitel III Abschnitt 3.2.3 Buchstabe a)

Nach dem Gesetz 24/2001 werden im Jahre 2002 die Beihilfen zur Förderung der Einstellung behinderter Arbeitnehmer zu denselben Bedingungen wie im Jahre 2001 beibehalten. Darüber hinaus ist in der sechsten Zusatzbestimmung des Gesetzes festgelegt, dass der Grad der Behinderung mindestens 33 % betragen und die Arbeitsfähigkeit in demselben Grade oder stärker eingeschränkt sein muss, damit ein Anspruch auf die Vergünstigungen im Rahmen der beschäftigungsfördernden Maßnahmen zugunsten von Behinderten besteht.

AUSBILDUNGSVERTRÄGE FÜR BEHINDERTE: AUSBILDUNGSVERTRÄGE UND PRAKTIKUMSVERTRÄGE (CONTRATOS FORMATIVOS PARA LOS MINUSVÁLIDOS: CONTRATO PARA LA FORMACIÓN Y CONTRATO EN PRÁCTICAS) (teilweise Änderung von Kapitel III Abschnitt 3.2.3 Buchstabe b)

In der sechsten Zusatzbestimmung des Gesetzes 24/2001 ist festgelegt, dass der Grad der Behinderung mindestens 33 % betragen und die Arbeitsfähigkeit in demselben Grade oder stärker eingeschränkt sein muss, damit ein Arbeitnehmer einen Praktikums- bzw. Ausbildungsvertrag als Behinderter erhalten kann.

EINSTELLUNG VON ARBEITSLOSEN ZUR VORÜBERGEHENDEN VERTRETUNG VON ARBEITNEHMERINNEN BZW. ARBEITNEHMERN WÄHREND DES MUTTERSCHAFTS-/VATERSCHAFTSURLAUBS, DER FREISTELLUNG BEI DER AUFNAHME EINES ADOPTIV- ODER PFLEGEKINDS BZW. AUFGRUND VON

RISIKEN WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT (CONTRATACIÓN DE DESEMPLEADOS PARA SUSTITUIR TEMPORALMENTE A TRABAJADORES QUE DISFRUTEN DE PERÍODOS DE DESCANSO POR MATERNIDAD/PATERNIDAD, ADOPCIÓN O ACOGIMIENTO, Y A TRABAJADORAS QUE TENGAN SUSPENDIDO SU CONTRATO DE TRABAJO POR RIESGO DURANTE EL EMBARAZO) (teilweise Änderung von Kapitel III Abschnitt 3.2.3 Buchstabe c)

Für befristete Verträge mit Arbeitslosen zur Vertretung von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern während des Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaubs bzw. der Freistellung bei Aufnahme eines Adoptiv- oder Pflegekinds bzw. aufgrund von Risiken während der Schwangerschaft wird seit 1998 eine 100 %ige Befreiung vom Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung gewährt.

Mit dem Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001 wird die 100 %ige Befreiung vom Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf die Beiträge für die zu vertretenden Arbeitnehmer ausgeweitet. Die Befreiung vom Arbeitgeberanteil wird in diesem Fall höchstens für die Dauer der Freistellung des zu vertretenden Arbeitnehmers gewährt. Dabei muss die Dauer des Freistellungsgrunds der Dauer des Vertretungsvertrags entsprechen.

Maßnahmen und Programme zur Unterstützung unternehmerischer Initiativen und der Schaffung von Arbeitsplätzen

FÖRDERUNG DER BESCHÄFTIGUNG IN GENOSSENSCHAFTEN UND ARBEITNEHMERGESELLSCHAFTEN (FOMENTO DEL EMPLEO EN COOPERATIVAS Y SOCIEDADES LABORALES) (teilweise Änderung von Kapitel III Abschnitt 3.4 Buchstabe d)

Mit der Verordnung vom 26. November 2001¹⁵ wird die Verordnung vom 29. Dezember 1998 an die operationellen Programme des Europäischen Sozialfonds „Unternehmerische Initiative und lebensbegleitendes Lernen“ für die Ziel-1 und die Ziel-3-Regionen angepasst.

MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON SPEZIELLEN ARBEITNEHMERGRUPPEN (MEDIDAS EN FAVOR DE CATEGORÍAS ESPECÍFICAS DE TRABAJADORES) (Aufnahme eines neuen Abschnitts 4.6 in Kapitel III)

Arbeitnehmer im Rentenalter (trabajadores en edad de jubilación) (Kapitel III neuer Abschnitt 4.6)

Verlängerung des Arbeitslebens sowie schrittweiser und flexibler Übergang in den Ruhestand (prolongación de la vida laboral y jubilación gradual y flexible) (Kapitel III neuer Abschnitt 4.6 Buchstabe a)

Gegenstand

Es soll erreicht werden, dass ältere Arbeitnehmer ihre berufliche Tätigkeit weiter ausüben und nicht vorzeitig in den Ruhestand gehen, indem eingeräumt wird, den Beginn des Rentenalters

¹⁵ Anordnung vom 26. November 2001 zur Ergänzung der Anordnung vom 29. Dezember 1998 zur Festlegung der Vorschriften für die Gewährung von öffentlichen Beihilfen und Subventionen im Rahmen des Programms „Entwicklung der Sozialwirtschaft“ (Staatsanzeiger vom 14. Dezember 2001).

flexibel festzulegen und den Übergang in den Ruhestand schrittweise und zunehmend später zu gestalten.

Rechtsgrundlage

Königlicher Gesetzeserlass 16/2001 vom 27. Dezember 2001¹⁶.

Inhalt

- * Minderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken (ausgenommen vorübergehende Arbeitsunfähigkeit) um 50 % bei unbefristeten Verträgen mit Arbeitnehmern ab 60 Jahren, die seit mindestens 5 Jahren in dem betreffenden Unternehmen tätig sind. Der Arbeitgeberanteil verringert sich jährlich um weitere 10 Prozentpunkte bis zur maximalen Senkung von 100 %.
- * Die Bestimmungen über die Altersteilzeit werden dahingehend geändert, dass es möglich ist, eine Altersrente im Rahmen des Sozialversicherungssystems zu beziehen und ab dem Zeitpunkt des Rentenbezugs einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen. In diesem Fall ist die Rente umso geringer, je länger die tägliche Arbeitszeit ist. So erhält ein Arbeitnehmer, der sich beim Eintritt ins Rentenalter entscheidet, weiterhin 75 % der täglichen Arbeitsstunden zu leisten, 25 % der Rente, die ihm bei seiner vollständigen Pensionierung zustehen würde.
- * Bei Arbeitnehmern ab dem Alter von 65 Jahren, die mindestens 35 Beitragsjahre nachweisen können, erfolgt eine vollständige Befreiung vom Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung für allgemeine Risiken (ausgenommen vorübergehende Arbeitsunfähigkeit), zur Arbeitslosenversicherung, zum Lohngarantiefonds (Fondo de Garantía Salarial) und zur Berufsausbildung. Personen, die der Regelung für Selbstständige (Régimen Especial de Trabajadores Autónomos) angehören, sind ab dem Alter von 65 Jahren von den Beiträgen zur Sozialversicherung befreit (ausgenommen für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit), sofern sie mindestens 35 Beitragsjahre nachweisen können.
- * Bei Arbeitnehmern, die sich für eine Verlängerung des Arbeitslebens entscheiden, darf die Rente 100 % der Berechnungsgrundlage überschreiten, wenn sie das Alter von 65 Jahren erreicht haben und 35 Beitragsjahre nachweisen können. Konkret werden zu den 100 % der Berechnungsgrundlage für die Rente für jedes über das 65. Lebensjahr hinausgehende abgeschlossene Beitragsjahr jeweils 2 % hinzugezählt.

Weitere Personengruppen: landwirtschaftliche Arbeitnehmer und von sozialer Ausgrenzung betroffene Arbeitslose (Otras categorías: trabajadores agrarios y desempleados en situación de exclusión social) (teilweise Änderung von Kapitel III, ehem. Abschnitt 4.6, jetzt Abschnitt 4.7)

Beschäftigung:

- a) Bezieher von Arbeitslosenhilfe für Arbeitnehmer, die unter die Sonderregelung der Sozialversicherung im landwirtschaftlichen Bereich fallen.

¹⁶ Königlicher Gesetzeserlass 16/2001 vom 27. Dezember 2001 über Maßnahmen zur Schaffung eines Systems des schrittweisen und flexiblen Übergangs in den Ruhestand (Staatsanzeiger vom 31. Dezember 2001).

Siehe Abschnitt 3.2.1 Buchstabe i.

b) Anreize für die unbefristete oder befristete Einstellung von Arbeitslosen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind, in gemeinnützigen Unternehmen.

Siehe Abschnitt 3.2.1 Buchstabe j.

MASSNAHMEN ZUR VERTEILUNG DER BESCHÄFTIGUNG

Regelung der Arbeitszeit

Teilzeitarbeitsvertrag (Contrato a tiempo parcial) (ersetzt Kapitel III Abschnitt 5.1 Buchstabe b)

Gegenstand

Erleichterung der Einstellung, wenn eine ganztägige Beschäftigung produktionsbedingt nicht erforderlich ist oder wenn die Arbeitnehmer nicht in Vollzeit arbeiten können, durch Förderung der Stabilität von Teilzeitverträgen.

Rechtsgrundlage

Königlicher Erlass 2317/1993 vom 29. Dezember 1993; Königlicher Gesetzeserlass 1/1995 vom 24. März 1995; Gesetz 63/1997 vom 26. Dezember 1997; Königlicher Gesetzeserlass 15/1998 vom 27. November 1998; Königlicher Erlass 144/1999 vom 29. Januar 1999; Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999; Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001¹⁷.

Inhalt

- * Arbeitsverträge gelten als Teilzeitverträge, wenn eine tägliche, wöchentliche, monatliche oder jährliche Arbeitszeit vereinbart wurde, die geringer ist als die Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bzw. - in Ermangelung einer solchen Vergleichsmöglichkeit - unter der gesetzlichen Höchstarbeitszeit liegt. Solche Verträge können, mit Ausnahme von Ausbildungsverträgen, befristet oder unbefristet sein.
- * Teilzeitbeschäftigte dürfen keine Überstunden leisten, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt.

¹⁷ Königlicher Erlass 2317/93 vom 30. Dezember 1993 zur Regelung der Praktikums-, Lehr- und Teilzeitverträge (Staatsanzeiger vom 31. Dezember 1993).

Königlicher Gesetzeserlass 15/1998 vom 27. November 1998 über arbeitsmarktpolitische Sofortmaßnahmen in Bezug auf Teilzeitarbeit und zur Förderung sicherer Teilzeitarbeitsstellen (Staatsanzeiger vom 28. November 1998).

Königlicher Erlass 144/1999 vom 29. Januar 1999 mit weiteren Regelungen betreffend Maßnahmen zur Gewährleistung der sozialen Sicherheit zum Königlichen Gesetzeserlass 15/1998 vom 27. November 1998 über arbeitsmarktpolitische Sofortmaßnahmen in Bezug auf Teilzeitarbeit und zur Förderung sicherer Teilzeitarbeitsstellen (Staatsanzeiger vom 16. Februar 1999).

Gesetz 55/1999 vom 29. Dezember 1999 über steuerliche, administrative und soziale Maßnahmen (Artikel 19 zur Änderung des Arbeitnehmerstatuts) (Staatsanzeiger vom 30. Dezember 1999).

- * Teilzeitbeschäftigte mit unbefristeten Arbeitsverträgen können mit dem Arbeitgeber Überstunden vereinbaren, die über die vertraglich festgelegte Arbeitszeit hinausgehen. Die Zahl der vereinbarten Überstunden darf 15 % der normalen Arbeitszeit nicht überschreiten, sofern nicht im Tarifvertrag ein anderer Prozentsatz festgelegt ist, der jedoch in keinem Fall höher als 60 % sein darf. Die Summe der normalen Arbeitsstunden und der Überstunden darf die gesetzliche Höchstarbeitszeit für Teilzeitarbeit nicht überschreiten. Die Vergütung für Überstunden entspricht der Vergütung für die normale Arbeitszeit.
- * Für den Sozialschutz bei Teilzeitverträgen gilt der Grundsatz der Gleichstellung von Teilzeitbeschäftigten und Vollzeitbeschäftigten.
- * Die monatliche Berechnungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge ist die tatsächliche Vergütung der normalen Arbeitszeit und der Überstunden.
- * Für den Nachweis der Beitragszeiten, die erforderlich sind, um einen Anspruch auf Sozialleistungen zu begründen, wird das Vollzeitäquivalent der von dem betreffenden Teilzeitbeschäftigten tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden ermittelt. Zur Berechnung der theoretischen Beitragstage wird die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden durch fünf geteilt, ausgehend von dem Quotienten aus 1 826 Vollzeitstunden und den 365 Tagen des Jahres.
- * Um einen Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente zu begründen, wird zum Nachweis der erforderlichen Mindestbeitragsdauer und zur Festlegung des Prozentsatzes für die Berechnungsgrundlage der Altersrente der Multiplikationsfaktor 1,5 auf die theoretische Anzahl der Beitragstage angewandt.
- * Die im Rahmen des jährlichen Beschäftigungsförderungsprogramms geschlossenen Teilzeitverträge sowie andere Formen von geförderten Verträgen, die eine Einstellung in Teilzeit zulassen, bieten Anreize. Das Programm für 2001 kommt unter anderem folgenden Zielgruppen zugute: Behinderten, Personen, die länger als sechs Monate arbeitslos waren, Frauen - für die ein breites Spektrum von Vergünstigungen bereitgestellt wird -, Personen, die älter als 45 Jahre sind - unter besonderer Berücksichtigung der über 55-jährigen -, Personen, die von einem bisher allein arbeitenden Selbstständigen eingestellt werden, von sozialer Ausgrenzung betroffene Arbeitslose, Bezieher von Arbeitslosengeld oder -hilfe, Bezieher von Arbeitslosenhilfe in der Landwirtschaft, Umwandlung bestimmter Zeitverträge in unbefristete Verträge (siehe Kapitel III Abschnitt 3.2 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung mit wirtschaftlichem Anreiz)

Pensionierung und Job-Sharing (Jubilación y reparto del trabajo) (Änderung von Kapitel III Abschnitt 5.2)

Ablösungsvertrag (contrato de relevo) *(teilweise Änderung von Kapitel III Abschnitt 5.2 Buchstabe a)*

Mit dem Gesetz 12/2001 vom 9. Juli 2001 wurden die Bestimmungen über den Ablösungsvertrag geändert.

Inhalt

Ablösungsverträge werden mit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmern oder mit Personen geschlossen, die einen befristeten Arbeitsvertrag mit dem betreffenden Unternehmen haben. Sie erstrecken sich mindestens auf die bei der Teilpensionierung von Arbeitnehmern frei

werdende Arbeitszeit. Mit letzteren wird bei Verringerung ihrer Arbeitszeit und ihres Lohns um 25 % bis 85 % zugleich ein Teilzeitvertrag geschlossen.

Die Sozialversicherungsbeiträge sind proportional zum Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bzw. Arbeitstage.

VERMITTLUNGSMASSNAHMEN AUF DEM ARBEITSMARKT - INFORMATION, ORIENTIERUNG, STELLENVERMITTLUNG

Maßnahmen zur beruflichen Orientierung zugunsten von Beschäftigung und Hilfen zur Selbstständigkeit (Acciones de orientación profesional para el empleo y asistencia para el autoempleo) (teilweise Änderung von Kapitel III Abschnitt 6.3)

Mit dem Beschluss vom 30. November 2001¹⁸ wird die Ausschreibung zur Unterstützung von Maßnahmen zur beruflichen Orientierung für die Suche nach einem Arbeitsplatz und für den Weg in die Selbstständigkeit auf den Weg gebracht.

Pilotprogramme für neue Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung von Arbeitsuchenden (programas experimentales de nuevas vías de inserción laboral de los demandantes de empleo) (ersetzt Kapitel III Abschnitt 6.5)

Gegenstand

Förderung der Durchführung von Pilotprogrammen zur Untersuchung neuer Alternativen der beruflichen Eingliederung von Angehörigen spezifischer Gruppen von Arbeitslosen, insbesondere der Programme, denen im nationalen Aktionsplan für Beschäftigung Priorität eingeräumt wird, sowie von umfassenden Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsprogrammen für Arbeitsuchende, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit zu bewerten und sie auf das gesamte Staatsgebiet auszuweiten.

Rechtsgrundlage

Gesetz 54/1999 vom 29. Dezember 1999; Anordnung vom 30. Oktober 2001; Königlicher Erlass 631/1993 vom 3. Mai; Anordnung vom 13. April 1994¹⁹.

¹⁸ Beschluss der Generaldirektion der INEM vom 30. November 2001 betreffend die an gemeinnützige Kooperationszentren gerichtete Ausschreibung zur Unterstützung von Maßnahmen zur beruflichen Orientierung für die Suche nach einem Arbeitsplatz und für den Weg in die Selbstständigkeit (Staatsanzeiger vom 22. Dezember 2001).

¹⁹ Gesetz 54/1999 vom 29. Dezember 1999 über den Staatshaushalt 2000 (Staatsanzeiger vom 22. November 2000).

Anordnung vom 30. Oktober 2001 zur Festlegung der Vorschriften für die Gewährung von Subventionen für die Durchführung von Pilotprogrammen im Bereich der Ausbildung und Beschäftigung, die von der Nationalen Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo - INEM) im Rahmen der durch das Gesetz über den Staatshaushalt bewilligten Reserve aus Mitteln zur Beschäftigungsförderung finanziert werden (Staatsanzeiger vom 17. November 2001).

Königlicher Erlass 631/1993 vom 3. Mai 1993 zur Regelung des nationalen Plans zur beruflichen Bildung und Eingliederung (Staatsanzeiger vom 4. Mai 1993).

Anordnung vom 13. April 1994 zur Durchführung des Königlichen Erlasses 631/1993 vom 3. Mai 1993 über die Regelung des nationalen Plans zur beruflichen Bildung und Eingliederung (Staatsanzeiger vom 28.), geändert

Inhalt

- * Beschäftigungspläne, die darauf abzielen, innovative bzw. in den Programmen mit den üblichen Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung kaum angewandte Formen der beruflichen Eingliederung von Arbeitslosen zu testen.
- * Pläne zur Förderung des Unternehmergeists, wie in den Nationalen Aktionsplänen für Beschäftigung (Planes Nacionales de Acción para el Empleo) vorgesehen, und die eine Verbindung von Ausbildung und betrieblicher Praxis in einem realen Unternehmensumfeld voraussetzen. Die praktische Ausbildung muss 70 % des Projekts ausmachen.
- * Experimentelle Durchführung von Berufsbildungslehrgängen zum Erwerb zugelassener oder geplanter beruflicher Befähigungsnachweise, um zu prüfen, inwieweit das berufliche Profil und der Ausbildungsgang miteinander in Einklang stehen, und ob dessen Ziele, Inhalte und Anforderungen angemessen sind.
- * Durchführung von experimentellen Ausbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Behinderten, Einwanderern, Frauen mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung und von sozialer Ausgrenzung bedrohten Arbeitslosen.
- * Lehrgang für Ausbilder auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien.
- * Projekte zur Entwicklung von Simulationsprogrammen oder ähnlichen Informatiktools zur unmittelbaren Anwendung in Berufsbildungslehrgängen für Tätigkeiten oder Berufe, bei denen Engpässe beim Ausbildungsangebot oder eine stetig steigende Nachfrage nach Fachkräften festgestellt wurden.
- * Pläne für die betriebliche Ausbildung von Arbeitsuchenden mit Blick auf ihre spätere Eingliederung in das betreffende Unternehmen, bei denen das System des Selbststudiums am Arbeitsplatz zur Anwendung kommt. Die Einstellungsquote bei den Personen, die mindestens sechs Monate lang im Rahmen dieses Systems ausgebildet wurden, darf nicht unter 60 % liegen.
- * Entwicklung von umfassenden Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsplänen, die Informations-, Orientierungs- und Beratungs- sowie Ausbildungsmaßnahmen, berufliche Praxis und geografische Mobilität miteinander verbinden. Die Eingliederungsziele für die teilnehmenden Arbeitslosen sind im Projekt festzulegen. Handelt es sich bei sämtlichen Teilnehmern um Arbeitslose, die zum Programm der aktiven Eingliederungsbeihilfe (renta activa de inserción) zugelassen wurden, muss angestrebt werden, mindestens 25 % von ihnen in das Erwerbsleben einzugliedern.
- * Generell müssen mindestens 40 % der Begünstigten der im Rahmen dieser Pilotprojekte durchgeführten Maßnahmen Bezieher von Arbeitslosengeld oder -hilfe sein.
- * Beihilfen:

durch die Anordnungen vom 20. September 1995 (Staatsanzeiger vom 14. Oktober 1995) und vom 14. Oktober 1998 (Staatsanzeiger vom 26. Oktober 1998).

- Möglichkeit der Fahrtkostenerstattung und Gewährung der Beihilfen, die für die Teilnehmer an Lehrgängen im Rahmen des Nationalen Plans zur beruflichen Bildung und Eingliederung in das Erwerbsleben (FIP-Plan) vorgesehen sind.
 - Finanzierung der Lohnkosten und Sozialversicherungsbeiträge bei der befristeten Einstellung von Teilnehmern bzw. von Fachleuten, die unterstützende und ergänzende Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitslosen durchführen.
 - Kosten für Räumlichkeiten, Strom, Telekommunikation und Mieten im Zusammenhang mit Dienstleistungen für Arbeitslose.
 - Beihilfen gemäß dem „FIP-Plan“, die um 20 % aufgestockt werden können, um dem experimentellen Charakter der Projekte Rechnung zu tragen.
 - Feste Beihilfen pro Teilnehmer in Abhängigkeit von der Art des Projekts.
- * Begünstigte Einrichtungen:
- örtliche Gebietskörperschaften sowie gegebenenfalls Gemeinde- und Inselräte (bzw. Einrichtungen, die einer örtlichen Verwaltung unterstehen oder mit ihr verbunden sind). Die betreffenden Einrichtungen müssen Marktuntersuchungen über die potenziell mit Arbeitslosen zu besetzenden Stellen durchgeführt haben, hohe Arbeitslosenzahlen nachweisen bzw. die Möglichkeit belegen, Arbeitslose auf eigene Rechnung in Tätigkeiten einzugliedern, nach denen eine wachsende Nachfrage besteht, wie zum Beispiel lokale Dienstleistungen, Dienstleistungen in den Bereichen Kultur und Freizeit, Umweltschutz und neue Informations- und Kommunikationstechnologien.
 - gemeinnützige Einrichtungen, die Erfahrungen mit der Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung von Arbeitslosen bei der beruflichen Wiedereingliederung auf fremde oder eigene Rechnung nachweisen können.
 - Stellenvermittlungsbüros und Partneereinrichtungen der integrierten Arbeitsvermittlungsdienste, die neben den in den beiden vorangegangenen Punkten genannten Einrichtungen umfassende Ausbildungs- bzw. Beschäftigungspläne entwickeln.
 - Öffentliche oder private Einrichtungen oder Unternehmen für Projekte zur Förderung des Unternehmergeists. Sie müssen fundierte Erfahrungen auf dem Gebiet der beruflichen und fachlichen Ausbildung gemäß dem vorgelegten Plan nachweisen können.
 - Kooperationszentren des „FIP-Plans“ für experimentelle Kurse zum Erwerb von beruflichen Befähigungsnachweisen.
 - Öffentliche und private gemeinnützige Vereine, Einrichtungen, Organisationen und Institutionen, die die Ausbildung der Personengruppe, für die Beihilfen beantragt wurden, unterstützen wollen, und die über anerkannte Ausbildungszentren für die im Rahmen des „FIP-Plans“ zu unterrichtende Fachrichtung verfügen, für die Durchführung von experimentellen Ausbildungsmaßnahmen für bestimmte Personengruppen.

- Eine öffentliche oder private Einrichtung oder ein Unternehmen, das die entsprechenden Anforderungen erfüllt und aufgrund der guten Ergebnisse der fachlichen Evaluierung ausgewählt wurde, für den Lehrgang für Ausbilder auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie.
- Öffentliche oder private Organisationen, Vereine und Unternehmen, die nachweislich Erfahrungen bei der Entwicklung von Informatiktools für den Ausbildungsbereich besitzen, für Projekte zur Entwicklung von Simulationsprogrammen für Berufsbildungslehrgänge.
- Öffentliche oder private Einrichtungen und/oder Unternehmen, die eine Einstellungsverpflichtung abgeben, für Projekte, bei denen ein System des Selbststudiums zur Anwendung kommt.

Verwaltung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo - INEM) und öffentliche oder private Einrichtungen bzw. Unternehmen, die für die Durchführung des Projekts Beihilfen erhalten.

Finanzierung

Nationale Beschäftigungsanstalt (Instituto Nacional de Empleo - INEM). Die Ausbildungsmaßnahmen, auf die sich die ausgewählten Projekte beschränken, können vom Europäischen Sozialfonds kofinanziert werden.

KAPITEL IV: ARBEITSMARKTSTATISTIKEN UND -ANALYSEN

Statistische Quellen für die Bereiche Beschäftigung und Arbeitslosigkeit

Nationales Statistisches Amt (Instituto Nacional de Estadística) (teilweise Änderung von Kapitel IV Abschnitt 1 Buchstabe A)

Der neue **Arbeitskostenindex (Índice de Costes Laborales)** (vierteljährlich), eine der vom Nationalen Statistischen Amt erstellten Arbeitsmarktstatistiken, ersetzt die Erhebung über die Löhne in der Industrie und stellt von nun an nicht mehr nur - wie diese Erhebung - Informationen über die Lohnkosten bereit, sondern auch über die sonstigen Kosten, die den Unternehmen im Zusammenhang mit der Nutzung des Faktors Arbeit entstehen.